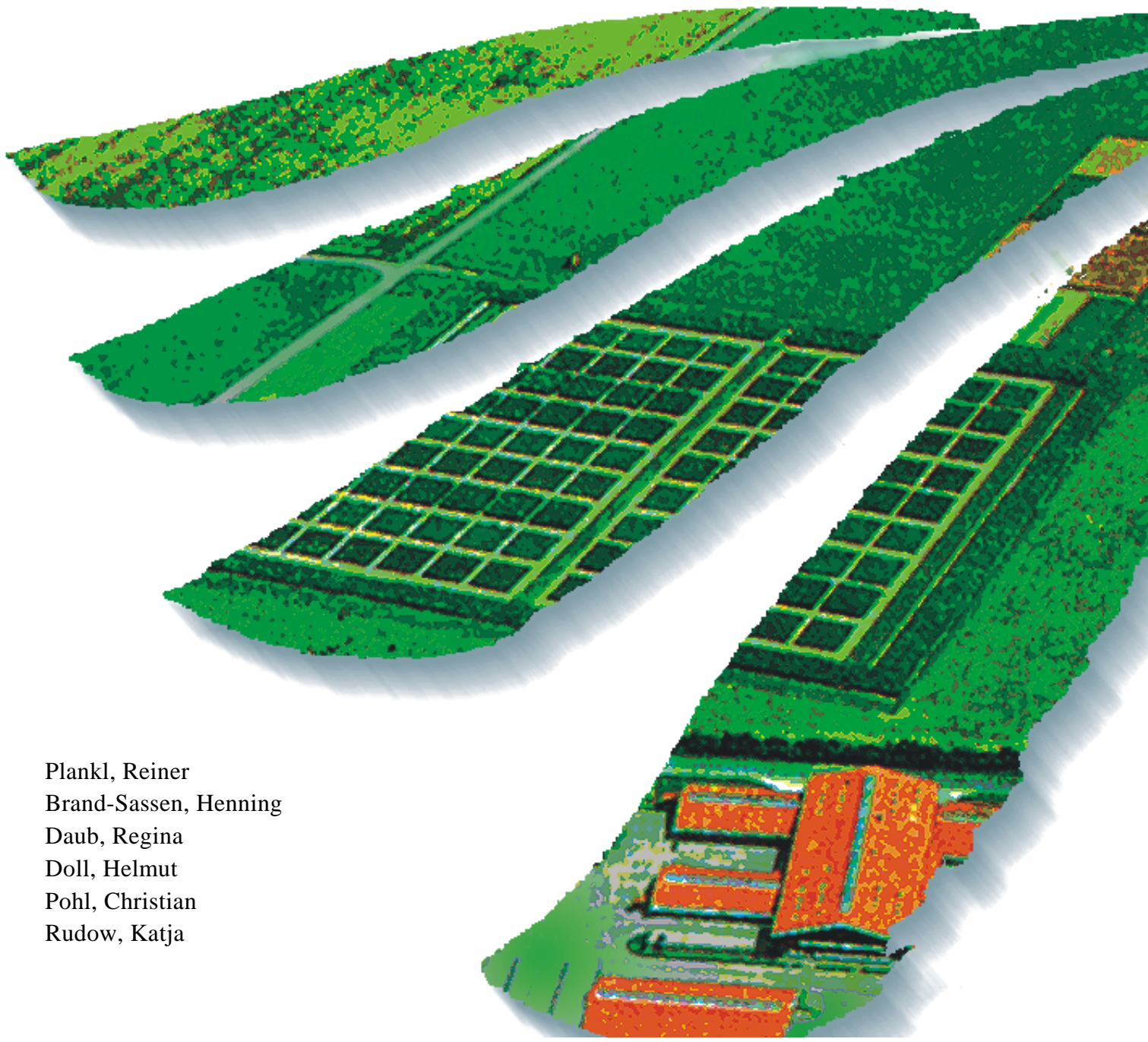


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2002 bis 2004 für das Saarland



Plankl, Reiner
Brand-Sassen, Henning
Daub, Regina
Doll, Helmut
Pohl, Christian
Rudow, Katja

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume

Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Dr. Henning Brand-Sassen

Tel.: (0531) 596-5240

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: henning.brand-sassen@fal.de

Projektmitarbeit: Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

4	Kapitel V – Benachteiligte Gebiete	1
4.1	Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten	3
4.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	5
4.2.2	Datenquellen	6
4.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	7
4.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	9
4.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	11
4.6	Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	12
4.6.1	Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	12
4.6.2	Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	22
4.6.3	Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	31
4.6.4	Frage V.4A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft	38
4.6.5	Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt der Kulturlandschaft und Erhöhung der touristischen Attraktivität	40
4.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	43
4.7.1	Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen	43
4.7.2	Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	44
4.8	Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	46
4.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	46
4.8.1.1	Auswirkungen auf das Einkommensziel	47
4.8.1.2	Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung	50
4.8.1.3	Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	51
4.8.2	Auswirkung der ELER-VO	52

4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	54
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	54
4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	56
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	58
Literaturverzeichnis		61
Anhang Materialbandstabellen		63

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben	8
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern	8
Tabelle 4.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.5:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien	10
Tabelle 4.6:	Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien	10
Tabelle 4.7:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2002 bis 2004)	11
Tabelle 4.8:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	17
Tabelle 4.9:	Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit dem Saarland	21
Tabelle 4.10:	Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebungen in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich zum Saarland	28
Tabelle 4.11:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes	36
Tabelle 4.12:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R.1 und R.4	42

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe

MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural N ature)
MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung von *Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endg. (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer neuen Förderprogramme nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentral evaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht geben, welcher auf den inhaltlichen Aussagen der Länderevaluationsberichte zur Ausgleichszulage basiert.

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen dieser Förderkulisse Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *Benachteiligte Agrarzonen* und *Kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurden seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien des Saarlands. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so haben zumindest in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden. Die Veränderungen der Fördergestaltungen im Saarland sind, ausgehend vom Referenzjahr 2001, nachfolgend dargestellt (vgl. Tabelle 4.1). Die Veränderungen waren insgesamt marginal. In den Jahren 2002 und 2003 gab es keine Veränderung gegenüber 2001. Ab 2004 müssen jedoch Kleinpferde und Ponys für die Ermittlung des maximalen Viehbesatzes mit 0,7 GVE bewertet werden. Damit macht das Saarland von der Ergänzungsmöglichkeit des Umrechnungsschlüssels des Rahmenplans der GAK für den Zeitraum 2004 bis 2007 Gebrauch. Weiterhin wurde im Jahr 2004 der Mindestbetrag von 250 € auf 100 € je Betrieb abgesenkt.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	<i>für Grünland</i>	<i>für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)</i>			
2001 (Veränderung)	LVZ < 16,0: 170 € 16,0 bis 17,9: 150 € 18,0 bis 20,9: 130 € 21,0 bis 23,9: 110 € 24,0 bis 26,9: 90 € 27,0 bis 29,9: 70 € LVZ > 30,0: 50 €	50% der Grünlandprämie-	12 000 € - bei mehr als 2 betriebsnotwendigen Arbeitskräften 6 000 € je betriebsnotwendiger Arbeitskraft	Flächen, die nach Agrarumweltmaßnahmen von Ackerland in Dauergrünland umgewandelt und gefördert werden, sind von der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	a) - b) 250 €
2002	dito	dito	dito	dito	dito
2003	dito	dito	dito	dito	dito
2004 (Veränderung)	dito	dito	dito	Ermittlung des maximalen Viehbestandes mit neuem Umrechnungsschlüssel lt. GAK-Rahmenplan 2000-2004: Kleinpferde und Ponys werden mit 0,7 GVE bewertet.	a) - b) 100 €

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2001 bis 2004). Für die weitere Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht.

Das Saarland gewährt auf einigen Flächen, die sich zugleich im Saarländischen Agrarumweltprogramm (SAUM) befinden, keine Ausgleichszulage, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Hierzu gehören Flächen, welche in das Programm der extensiven und ressourcenschonenden Pflanzenerzeugung (RSL), der Einführung und Beibehaltung einer extensiven und ressourcenschonenden Grünlandnutzung sowie der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland eingebracht wurden (vgl. MB-Tabelle 1).

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele der Ausgleichszulage des Saarlandes sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder, als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den mit der Ausgleichszulage verfolgten Zielen durchgeführt. Die lan-

deseigenen Ziele sowie deren Gewichtung wurden zum größten Teil unverändert belassen, so dass die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Eine Ausnahme besteht beim Ziel „*Abnahmerate der Betriebe nicht über 2,5 %*“. Dieses den Strukturwandel charakterisierende Ziel kann aus Sicht des Landes nicht mehr aufrechterhalten werden. Beispielsweise betrug die jährliche Abnahmerate der landwirtschaftlichen Betriebe laut dem Ministerium für Umwelt seit 1999 etwa 3,2 %. Diese Angaben decken sich mit der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung (vgl. MB-Tabelle 2). Wie bereits in der Halbzeitbewertung angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse oftmals an quantifizierten Wirkungszielen, allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Spezielle Ziele nach Gebietskategorien der benachteiligten Gebiete werden nicht definiert, was angesichts der großen und dominierenden Förderkulisse für Kleine Gebiete im Saarland verständlich ist, folglich sind die Ziele auch nicht nach Gebietskategorien unterschiedlich gewichtet.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung von Daten und Informationen in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifische Frage von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Im Gegensatz zur Halbzeitbewertung wird bei der Aktualisierung dem methodischen Leitfaden der EU folgend, zusätzlich ein Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Hierzu wird auf Daten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein zurückgegriffen.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Änderungen ergeben sich teilweise hinsichtlich der Förderdaten der Bundesländer durch die Erweiterung des Auswertungsschemas um die Gruppe der Nebenerwerbsbetriebe. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL-Testbetriebsnetzes wurden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und soweit erforderlich durch neue Indikatoren ergänzt. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für die Entscheidung einer scharfen Gruppenabgrenzung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren in den entsprechenden Ländern eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann. Durch den im Saarland hohen Anteil des benachteiligten Gebiets war es nicht möglich, im Sinne der siedlungsstrukturellen Kreistypen ländliche Referenzlandkreise mit weniger als 25 % der LF im benachteiligten Gebiet zu bilden und hierfür die entsprechenden regionalwirtschaftlichen Indikatoren abzuleiten.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops. Mit deren Hilfe sollen differenzierte und

aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den entsprechenden Wirkungen geliefert werden. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH und 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte leitfadengestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragung von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde, wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, so dass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Im Saarland wurden von den zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehenden Mitteln für den Förderzeitraum 2000 bis 2003 ungefähr 23,5 %⁵ (9,6 Mio. €) für die

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

⁵ Insgesamt wurden laut Gesamtfinanzierungsplan in den Jahren 2000 bis 2003 ca. 40,6 Mio. €ausgegeben.

Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten verwendet. Die jährlichen Mittelansätze für die Ausgleichszulage sind in etwa konstant geblieben. Die genaue finanzielle Ausgestaltung der Förderung mit ihren marginalen Anpassungen ist der Tabelle 4.2 zu entnehmen.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelleinsatz)			Anteil EU geplant %	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €		AZ Mio. €	Abweichung ¹⁾ %
2002	2,44	-	-	50,0	2,59	6,0
2003	2,44	2,45	-	50,0	2,48	1,3
2004	2,44	2,43	2,44	50,0	2,62	7,4
2000 - 2006	16,89	16,86	16,86	.	.	.

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des saarländischen EPLR, sowie ergänzende Monitoringangaben des Ministeriums für Umwelt, Saarland.

Die tatsächlichen Ausgaben der Ausgleichszulage liegen im Saarland stets über den geplanten Finanzmitteln. In den Jahren 2002 und 2004 waren mit 6 % bzw. 7,4 % verhältnismäßig hohe Abweichungen festzustellen. Im Jahr 2003 lag die tatsächliche Zahlung lediglich 1,3 % über den geplanten Mitteln (vgl. Tabelle 4.2). Im Vergleich zum Jahr 2000 sind die Mittelansätze in der Periode 2003 bis 2004 etwas höher. Es wurde im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2004 mit einem EU-Kofinanzierungsanteil von 50 % geplant. Die tatsächlichen Zahlungen sind im obigen Betrachtungszeitraum sukzessive gestiegen.

Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2002	1,29	50	0,77	30	0,52	20
2003	1,24	50	0,74	30	0,50	20
2004	1,31	50	0,79	30	0,52	20
2003-2004	2,55	50	1,53	30	1,02	20

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Förderdaten des saarländischen Ministeriums für Umwelt.

Die Mittel für die Ausgleichszulage wurden in den betrachteten Förderjahren 2003 bis 2004, wie bereits 2002 im Verhältnis 50:30:20 von der EU, dem Bund und dem Land bereitgestellt (vgl. Tabelle 4.3).

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Die Anzahl der geförderten Betriebe ist von 2002 auf 2003 von 998 auf 927 gefallen, und in 2004 auf 1 006 Betriebe angestiegen (vgl. Tabelle 4.4). Gegenüber 2000 werden jedoch im aktuellen Betrachtungszeitraum deutlich mehr Betriebe gefördert. Die geförderte Fläche ist ebenfalls im Zeitablauf deutlich gestiegen. Der Anteil der geförderten Grünlandflächen ist im Zeitablauf hingegen nur leicht angestiegen. Während die geförderte Ackerfläche sich um 1,0 % erhöhte, erhöhte sich die Grünlandfläche um 3,9 %.

Tabelle 4.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2002 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Berg- gebiet	Ben. Agrar- zone	Kleines Gebiet	insges.	HE-Betriebe	Jurist. Gesell- schaften	Betr. in Benacht. Agrar- zonen	Acker- fläche	Grün- land- fläche	insges.	
2002	-	.	.	998	.	.	.	14.885	27.032	41.917	64,5
2003	-	279	648	927	.	.	.	15.293	27.672	42.965	64,4
2004	-	298	708	1.006	.	.	.	15.042	28.568	43.610	65,5

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik des Ministeriums für Umwelt, Saarland.

Für die Bewertung der Bedeutung der Ausgleichszulage spielt die Potenzialabschätzung eine bedeutende Rolle. Die Inanspruchnahme der Ausgleichszulage, gemessen an der geförderten Fläche bzw. den geförderten Betrieben, kann annäherungsweise durch den Vergleich der Förderdaten des Jahres 2004 mit den Flächendaten aus der Agrarstrukturerhebung 2003 abgebildet werden. Da bei der Agrarstrukturerhebung die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und zudem weitere Förderrestriktionen zum Ausschluss von Betrieben von der Förderung führen können, stellt die daraus ermittelte potenziell förderfähige Fläche eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche bzw. Betriebe dar.

Dieser Schätzung zufolge wurde im Jahr 2004 im Saarland auf ungefähr 85 % der zur Ausgleichszulage berechtigten Fläche diese auch tatsächlich gezahlt (vgl. Tabelle 4.5). Die geförderten Betriebe machen ca. 87 % der potenziell förderfähigen Betriebe aus. Im Kleinen Gebiet liegt der Wert mit 84 % leicht darunter.

Tabelle 4.5: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien

	Ein- heit	Berg- gebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Benacht. Gebiet insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	-	313	843	1.156
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	-	298	708	1.006
Anteil geförderter Betriebe	%	-	95	84	87
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	-	12.814	38.440	51.254
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	-	13.127	30.483	43.610
Anteil geförderter Fläche	%	-	102	79	85

- = Wert liegt nicht vor.

1) Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Agrarstrukturerhebung 2003 und der Förderstatistik 2004.

Die Finanzanalyse macht ferner deutlich, dass die Verteilung der Mittel auf die Gebietskategorien im Wesentlichen dem Anteil der Gebietskategorien am gesamten benachteiligten Gebiet entspricht. So fließen knapp 70 % der Mittel zu Flächen in den *Kleinen Gebieten*, deren Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche des benachteiligten Gebietes ungefähr 75 % beträgt (vgl. Tabelle 4.6). Dieser Anteil ist im Zeitablauf relativ konstant geblieben und auch gegenüber 2000 ergeben sich keine nennenswerten Änderungen.

Tabelle 4.6: Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien

Jahr	Ausgaben AZ insgesamt Mio. €	Anteil %		
		Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Berggebiet
2002	2,59	.	.	-
2003	2,48	30,6	69,4	-
2004	2,62	30,1	70,0	-
2003 bis 2004	5,10	30,3	69,7	-

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Förderdaten des Ministeriums für Umwelt, Saarland.

Die Ausgleichszulage pro geförderten Betrieb lag in den Jahren 2003 bis 2004 höher als im Jahr 2002 (vgl. Tabelle 4.7). Aufgrund der Betriebsstrukturen (z.B. hoher Grünlandanteil) und Faktorausstattung der Betriebe fällt die Höhe der Ausgleichszulage in den verschiedenen Gebietskategorien unterschiedlich aus. In den *Kleinen Gebieten* liegt die Ausgleichszulage im Jahr 2004 rd. 60 €/Betrieb niedriger als in den *Benachteiligten Agrarzonen*. Diese Differenz betrug in 2000 ca. 316 €/Betrieb. Die je geförderten ha LF gezahlte Ausgleichszulage ist in 2002 gegenüber 2001 um 8,8 % gestiegen und im Jahr 2003 um ca. 6 % gesunken. Im Jahr 2004 erfolgte wiederum ein Anstieg um 4 % gegenüber 2003. Angaben über die Höhe der Ausgleichszulage nach Unternehmensformen konnten für das Saarland wegen fehlender Daten nicht gemacht werden.

Tabelle 4.7: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2002 bis 2004)

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	2.592	2.678	2.607	-0,1	3,3	-2,6	61,7	8,8	-6,4	4,1
davon in: Benachteiligten Agrarzonen	.	2.721	2.649	.	.	-2,6	.	.	.	3,1
Kleinen Gebieten	.	2.659	2.589	.	.	-2,6	.	.	.	4,5

. = keine Berechnung vorhanden.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung des Saarlandes wurden in Kapitel 5.5 die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme, d) das Finanzmanagement sowie e) die Durchführung der Bewertung der Maßnahme bereits ausführlich dargestellt. Eine erneute Analyse der administrativen Umsetzung ist, falls sinnvoll, erst wieder für die Ex-post-Bewertung geplant. Da es im Saarland seit 2003 in den genannten Bereichen a) bis d) zu keinen Veränderungen gekommen ist, kann für diese Punkte der administrativen Umsetzung auf den Halbzeitbericht verwiesen werden.

4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	Siehe Tabelle 4.8
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 bis 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	Siehe Tabelle 4.8

Gemäß der Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Das Saarland hatte im Zusammenhang mit dem Einkommensziel der Ausgleichszulage keine landesspezifische Zielformulierung vorgegeben, sondern verweist generell bei allen EU-Zielspezifizierungen auf das landeseigene Ziel *Reduzierung des Strukturwandels*. Dieses Ziel war in der Halbzeitbewertung noch mit dem Indikator „*Abnahmerate der Betriebe nicht über 2,5 %*“ quantifiziert worden. Nach jüngsten Aussagen des Landes wurde von dieser konkreten Zielsetzung Abstand genommen und für den Rest der Förderperiode als Zielindikator Stabilisierung der Gesamt-LF vorgeschlagen. Das Fehlen einer geeigneten landesspezifischen Zielausprägung führt dazu, die Bewertungsfrage ausschließlich der EU-Konvention zu bewerten. Als Programmindikator wird das Einkommensdefizit ermit-

telt, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist. Zusätzlich zur Ermittlung der Einkommensdifferenz zwischen Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und der durchschnittlichen Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage wird gemäß EU-Vorgaben auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme Ausgleichszulage überprüft. Dabei soll geprüft werden, welcher Grad der Kompensation in den einzelnen Betrieben erreicht wird. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich i.d.R. auf das Wirtschaftsjahr 2000/01 stützten. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden. Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich beim Wirtschaftsjahr 2003/04 um kein normales Anbaujahr handelte. Vielmehr kam es durch die langanhaltende Trockenheit vor allem im Juli und August regional zu Ertragsschäden und damit auch zu Einkommenseinbußen. Des Weiteren ist, zumindest durchschnittlich betrachtet, der Milchpreis zwischen den betrachteten Wirtschaftsjahren gefallen.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁶ bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen EU-Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, i.d.R. der Gewinn je Betrieb bzw. je ha LF verwendet. Ergänzend werden Stabilitäts- und Liquiditätsindikatoren wie Cashflow II und Eigenkapitalveränderung je Unternehmer herangezogen.

Da durch die Vorgaben der EU weitgehend offen gelassen wird, welche Betriebsgruppen zur Beantwortung der Frage V.1 zu vergleichen sind, werden die Indikatoren für eine

⁶ Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet⁷ (MB-V-Tabellen 9 bis 11). Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.8 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt.

Die Analyse der Ergebnisse der Förderdaten 2004 des Saarlandes (vgl. MB-Tabellen 12 bis 14) zeigt, dass die Betriebe durchschnittlich mit 2 607 € Ausgleichszulage gefördert wurden. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein fast doppelt so großer Wert von 5 022 € je Betrieb. Bei der Betrachtung der geförderten Fläche ist dieser Unterschied umgekehrt, die gezahlte Ausgleichszulage je Hektar LF der Testbetriebe (39,9 €/ha) ist geringer als die Ausgleichszulage laut Förderdaten (60,1 €/ha). Offensichtlich sind in der Stichprobe der Testbetriebe erwartungsgemäß die größeren Betriebe verstärkt vertreten. Hierauf deuten auch die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Faktorausstattung zwischen der Stichprobe der Testbetriebe und der Grundgesamtheit nach Agrarstrukturerhebung 2003 hin (vgl. MB-Tabelle 12). Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Für eine erforderliche differenzierte Darstellung ist die Betriebsgruppe aller landwirtschaftlichen Betriebe jedoch zu heterogen. Durch eine nach Betriebsgruppen differenzierte Darstellung wird eine weitgehende Homogenisierung der Gruppen erreicht. Dies hat den Vorteil, dass Struktureinflüsse, wie z.B. unterschiedliche Betriebsgrößen, auf das Ergebnis teilweise ausgeschlossen werden können, andererseits kann bei einem entsprechend geringem Stichprobenumfang die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse leiden. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 22 geförderten und 27 nicht geförderten Betrieben im Wirtschaftsjahr 2003/04 erlaubt eine vergleichsweise sichere Interpretation der Ergebnisse für das Saarland. Der Vergleich verdeutlicht, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet mit 126 ha deutlich größer sind als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet mit 107,6 ha. Weiterhin liegt der Dauergrünlandanteil und der Milchkuhbesatz in den benachteiligten Betrieben höher, der Viehbesatz je 100 ha LF ist jedoch um 3,7 GVE je 100 ha in den

⁷

Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleiche mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

benachteiligten Betrieben niedriger. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 33,3 bei den benachteiligten Betrieben geringer als bei den nicht benachteiligten Betrieben (37,7). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider, der mit 45,4 dt/ha bei Betrieben im benachteiligten Gebiet um 6,6 % niedriger ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus diesen Ergebnissen ist ein um 7 140 € niedriger Gewinn je Betrieb als im nicht benachteiligten Gebiet. Der Gewinn je ha LF liegt ebenfalls deutlich niedriger (102 €/ha) (vgl. Tabelle 4.8). Der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist im benachteiligten Gebiet um 18 154 € höher. Die Möglichkeit der benachteiligten Betriebe, die Einkommenslage durch außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb zu verbessern, ist in der Betriebsgruppe (L) günstiger als jene für die Betriebe außerhalb benachteiligter Gebiete. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen liegt um 5 682 € höher. Das verfügbare Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie ist jedoch wieder niedriger (564 €) als im nicht benachteiligten Gebiet. Am Gewinn hat die Ausgleichszulage einen Anteil von 15,9 %. Im Durchschnitt wird der Einkommensabstand gegenüber den nicht benachteiligten Betrieben zu 39 % ausgeglichen. Dabei kompensiert die Ausgleichszulage bei der Mehrheit der Betriebe (63,6 %) die Einkommensdifferenz lediglich bis maximal zur Hälfte. Bei 4,5 % der Betriebe beträgt die Kompensation zwischen 50 % und 90 %. Bei 18,2 % der Betriebe liegt keine Einkommensdifferenz vor. Die Eigenkapitalveränderung je Unternehmer als Größe für die Fähigkeit eines Betriebes, Investitionsrücklagen bilden zu können, liegt bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet um 3 246 € niedriger. Bei dem Vergleich der Werte des Wirtschaftsjahres 2000/01 mit denen aus 2003/04 wird deutlich, dass sich die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt (L) in benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Einkommensunterschiede zum nicht benachteiligten Gebiet deutlich verschlechtert hat, was auch bei der Ermittlung der Kompensationswirkung und beim Vergleich der Verteilungsklassen deutlich wird. Obwohl die Ausgleichszulage nahezu konstant geblieben ist, sank die durchschnittliche Kompensation der Ausgleichszulage von 138,5 auf rd. 39 % und der Anteil der Betriebe, der bereits ohne Ausgleichszulage einen gleich hohen oder höheren Gewinn als die Referenzgruppe aufweist ist von 34,6 % auf 18,2 % zurückgegangen. Die im Halbzeitbericht noch sehr kritisch kommentierte Überkompensation muss unter Heranziehung der Aktualisierungsergebnisse relativiert werden.

Durch das Heranziehen der Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung ≤ 35* wird eine Homogenisierung der Betriebsgruppen erreicht, dadurch sinkt die LVZ bei dieser Gruppe auf 24,9 ab und liegt somit auf einem etwas niedrigeren Niveau als bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet. Hinsichtlich der Abbildungsqualität ist mit fünf nicht geförderten Betrieben allerdings nur noch eine grenzwertige Stichprobe vorhanden. Außerdem sind die Betriebe mit LVZ-Beschränkung hinsichtlich der Faktorausstattung deutlich größer. Wider Erwarten steigt der Einkommensrückstand bei den geförderten Betrieben gegenüber den nicht geförderten Betrieben deutlicher an als beim Vergleich mit den Betrieben ohne LVZ-Begrenzung. Ein Blick auf die Verteilung zeigt, dass der Einkommensabstand durch die Ausgleichszulage nur noch zu 16,4 % ausgeglichen wird. Die Verteilung der Kompensationswirkung verschiebt sich insgesamt

leicht in Richtung der Klasse, in welcher der Einkommensrückstand nur maximal zur Hälfte ausgeglichen wird. Der Anteil der Betriebe erhöht sich in dieser Klasse auf 86,4 %. In der Gruppe wo kein Einkommensabstand vorliegt, liegt der Anteil nur noch bei 9,1 %. Diese Effekte sind mitunter damit zu erklären, dass die nicht geförderte Betriebsgruppe mit LVZ-Beschränkung deutlich größer ist und ein entsprechend höheres Einkommen, sowohl je Betrieb als auch je LF, aufweist.

Im Folgenden soll sich die Analyse der Einkommenssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet jedoch in erster Linie auf die *erweiterten Futterbaubetriebe*⁸ stützen, da diese mit 77 % an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in der Stichprobe⁹ den größten Anteil besitzen und in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes somit die relevante Betriebsgruppe darstellen. Bei der Analyse wurde versucht, die Gruppe der Futterbaubetriebe nach verschiedenen Merkmalen weiter zu homogenisieren, um die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage detaillierter untersuchen zu können. Dabei werden teils Stichprobenumfänge erreicht, die nur noch sehr eingeschränkt belastbare Ergebnisse liefern.

Ein Vergleich der benachteiligten Futterbaubetriebe mit den nicht benachteiligten Futterbaubetrieben hinsichtlich der durchschnittlichen Betriebsstruktur zeigt, dass die benachteiligten Betriebe deutlich größer sind und mit 46 Milchkühen deutlich mehr Tiere halten als nicht benachteiligte Futterbaubetriebe (37 Milchkühe). Es zeigt sich, dass sich der Einkommensrückstand der Betriebe im benachteiligten Gebiet, abgesehen vom außerlandwirtschaftlichen Einkommen, zu denen im nicht benachteiligten Gebiet zwischen den beiden betrachteten Wirtschaftsjahren deutlich erhöht hat. Die durchschnittliche Ausgleichszulage ist dabei von 45,2 auf 42,0 €/ha gesunken. Durchschnittlich wurde im Wirtschaftsjahr 2003/04 36,1 % (2000/01: 680,0 %) des Einkommensrückstandes durch die Ausgleichszulage kompensiert. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensdifferenz sank von 44,4 auf 23,5 %. Die Homogenisierung der nicht benachteiligten Betriebe durch die LVZ-Beschränkung und dem anschließenden Vergleich mit den Betrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2003/04 führt zu einer Verstärkung der negativen Entwicklung. Beispielsweise liegt der Durchschnitt der Kompensation des Einkommensrückstandes bei 18,3 %. Der Anteil der Betriebe, bei denen keine negative Einkommensdifferenz besteht, liegt nur noch bei 11,8 %. Die nicht benachteiligten Betriebe mit LVZ-Beschränkung weisen jedoch sowohl mehr Ackerfläche als auch mehr Milchkühe auf.

⁸ Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen basierend auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

⁹ Der größere Anteil von Futterbaubetrieben wird von den Daten der Agrarstrukturerhebung (siehe MB-Tabelle 3) bestätigt. Zusätzlich wird die Bedeutung der Futterbaubetriebe durch ihren i.d.R. höheren Grünlandanteil und damit höheren Zahlungen an Ausgleichszulage je ha verstärkt.

Tabelle 4.8: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

Betriebsgruppen ³⁾	Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)		Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete							AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz ¹⁾				
			Gewinn /Betrieb ²⁾	Gewinn /ha ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter.-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unternehmer	/ha	am Gewinn	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
			€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Betriebe insgesamt	(L) ⁴⁾	00/01	24/26	1.251	-29	2.535	-1.966	-	-	39,4	12,4	138,5	34,6	7,7	19,2	38,5
	(L) ⁴⁾	03/04	27/22	-7.140	-102	-564	5.682	18.154	-3.246	39,9	15,9	39,0	18,2	13,6	4,5	63,6
	(L)	03/04	5/22	-40.547	-244	-28.217	4.634	-4.906	-30.269	39,9	15,9	16,4	9,1	4,5	0,0	86,4
L - HE ⁴⁾		00/01	17/19	-4.638	-66	-2.505	-3.564	-	-	40,6	12,7	61,5	36,8	5,3	10,5	47,4
L - HE ⁴⁾		03/04	20/18	-10.420	-111	-7.878	558	10.110	-7.779	40,4	14,7	36,6	22,2	0,0	16,7	61,1
L - HE		03/04	5/18	-34.721	-221	-28.813	-293	563	-29.919	40,4	14,7	18,3	11,1	5,6	0,0	83,3
Futterbau	(F) ⁴⁾	00/01	21/18	-301	-7	5.114	-85	-	-	45,2	13,3	680,0	44,4	11,1	5,6	38,9
	(F) ⁴⁾	03/04	23/17	-8.897	-116	-1.797	6.699	-1.020	-4.914	42,0	15,7	36,1	23,5	0,0	11,8	64,7
	(F)	03/04	5/17	-38.014	-230	-27.721	4.113	-20.831	-30.725	42,0	15,7	18,3	11,8	5,9	0,0	82,4
F - bAZ		00/01	3/6	-31.745	-80	-6.767	4.713	-	-	53,3	14,9	66,9	33,3	0,0	0,0	66,7
F - bAZ		03/04	5/6	-42.757	-262	-36.659	6.532	-34.439	-33.995	49,1	20,3	18,7	0,0	16,7	0,0	83,3
F - kG		00/01	3/10	-36.535	-114	-22.415	6.939	-	-	41,2	13,3	36,0	20,0	0,0	20,0	60,0
F - kG		03/04	5/11	-35.428	-213	-22.846	2.794	13.408	-28.941	38,3	13,7	18,0	18,2	0,0	0,0	81,8
F - 100 - 200 ha ⁴⁾		03/04	12/11	-8.685	-54	-13.098	-1.791	-12.310	-8.681	43,7	13,5	80,6	36,4	0,0	9,1	54,5
F - MIRI ⁴⁾		03/04	15/15	-9.844	-154	-3.059	7.946	-2.305	-4.910	42,0	16,2	27,3	13,3	6,7	0,0	80,0

x = Wert nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten.

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Gewinn ausgegangen. 2) Um die AZ korrigierter Gewinn. 3) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 4) Ohne LVZ-Beschränkung <=35 bei nicht geförderten Betrieben.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

Für die differenzierte Betrachtung erweiterter Futterbaubetriebe wird die Betriebsgruppe der *Größenklasse 100 bis 200 ha* herangezogen.¹⁰ Beim Vergleich der benachteiligten und nicht benachteiligten Betriebsgruppen ergibt sich ein eindeutiger Einkommensabstand zum nicht benachteiligten Gebiet in Höhe von 8 685 €/Betrieb. Ursache hierfür dürfte die geringere Rindviehdichte in den benachteiligten Betrieben sein. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen liegt, bei einer Ausgleichszulagenhöhe von 43,7 €/ha, bei 13,5 % vergleichsweise niedrig. Die Kompensationsklassen zeigen, dass die Einkommensdifferenz im Durchschnitt zu 80,6 % durch die Ausgleichszulage ausgeglichen wird. Bei der Mehrheit der Betriebe (54,5 %) wird die Einkommensdifferenz nur maximal zur Hälfte ausgeglichen. 36,4 % der Betriebe haben keinen Einkommensunterschied zur Referenzgruppe. Im Vergleich zu den Futterbaubetrieben insgesamt steht diese Gruppe hinsichtlich der Einkommensdifferenzen und -kompensationen besser da. Jedoch ist das deutlich schlechtere verfügbare Einkommen dieser Betriebsgruppe zur berücksichtigen.

Ein weiterer möglicher Einflussfaktor auf die Wirkung der Ausgleichszulage könnte sich bei den Betrieben unterschiedlicher Rechtsform zeigen. An dieser Stelle sollen v.a. die Haupterwerbsbetriebe der Betriebsform Landwirtschaft insgesamt betrachtet werden. Die Haupterwerbsbetriebe in benachteiligten Gebieten nehmen deutliche Einkommensrückstände gegenüber den Haupterwerbsbetrieben in nicht benachteiligten Gebieten hin. Diese Rückstände sind auch insbesondere beim Gewinn je Betrieb, je ha LF und dem verfügbaren Einkommen höher als bei der Gruppe Landwirtschaft insgesamt. Im Zeitverlauf haben die Einkommensunterschiede deutlich zugenommen. Die Ausgleichszulage je Hektar LF ist vergleichsweise hoch und gleicht durchschnittlich 36,6 % des Einkommensrückstandes zu den nicht geförderten Haupterwerbsbetrieben aus. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt mit 14,7 % im WJ 2003/04 vergleichsweise niedrig. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensrückstand liegt mit 22,2 % etwas höher als bei den Betrieben insgesamt. Der Rückstand eines hohen Prozentsatzes der Betriebe (67,5 %) wird nur maximal zur Hälfte ausgeglichen.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die Milch- und Rindviehhaltenden Betriebe dar. Sie werden in der Aktualisierung zum ersten Mal betrachtet. Sie bekommen mit 42,0 €/ha eine identisch hohe Ausgleichszulage wie die Futterbaubetriebe insgesamt. Die Einkommensnachteile sind deutlich höher. Hinsichtlich der Kompensationswirkung zeigen sich unterschiedliche Tendenzen, durchschnittlich wird der Einkommensnachteil nur zu 27,3 % ausgeglichen und der Anteil der Betriebe ohne Einkommensnachteil liegt nur bei 13,3 %. Dagegen werden die Einkommensrückstände bei mehr als drei Viertel der Betriebe nur zu maximal 50 % ausgeglichen.

¹⁰ Für weitere Betriebsgruppen siehe die in den MB-Tabellen 9 bis 11 dargestellten Ergebnisse.

Die EU-Kommission fordert die Auswertung der Betriebe nach Gebietskategorien. Dieser Forderung wird in der Untersuchung am Beispiel der benachteiligten erweiterten Futterbaubetriebe im Kleinen Gebiet nachgekommen, indem diese Gruppe der geförderten Betriebe mit den insgesamt nicht geförderten Betrieben sowie den geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten verglichen werden. Die Betriebe in den Kleinen Gebieten unterscheiden sich v.a. hinsichtlich der Faktorausstattung. Sie bewirtschaften deutlich weniger Fläche, v.a. Ackerfläche als die nicht benachteiligten Futterbaubetriebe. Die Viehdichte ist höher, wobei mit 49,3 Milchkühen je Betrieb weniger Milchkühe gehalten werden als bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (77,4 Milchkühe je Betrieb). Gegenüber den benachteiligten Betrieben der Benachteiligten Agrarzone sind sie hinsichtlich der Faktorausstattung deutlich größer. Die benachteiligten Futterbaubetriebe in den Kleinen Gebieten weisen gegenüber der nicht benachteiligten Vergleichsgruppe hohe Einkommensnachteile auf, die Einkommensnachteile der Betriebe in den Benachteiligten Agrarzonen sind z. T. höher. 18,2 % der Betriebe in den Kleinen Gebieten haben gegenüber ihrer Vergleichsgruppe keinen Einkommensnachteil. Der Anteil der Betriebe, wo die Ausgleichszulage nur bis 50 % der Einkommensdifferenz ausgleicht, liegt bei den Betrieben der Kleinen Gebiete mit rd. 81,8 % sehr hoch, bei den Betrieben der Benachteiligten Agrarzone ist dieser Anteil jedoch noch höher. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt bei 13,7 %. Auffallend ist auch ein deutlich positiver Cashflow II von 13 408 €/Betrieb. Etwas anders gestaltet sich die Situation bei den Betrieben der Benachteiligten Agrarzone. Im Zeitablauf hat sich v.a. der Nachteil hinsichtlich des Gewinns je ha LF bei den Betrieben der Benachteiligten Agrarzone erhöht, während sich bei der Kompensationswirkung der entsprechende Kompensationsgrad verschlechtert hat. Die Futterbaubetriebe in der Benachteiligten Agrarzone weisen für das Wirtschaftsjahr 2003/04 deutlich höhere Einkommensnachteile, mit Ausnahme des außerlandwirtschaftlichen Einkommens, auf. Die Kompensationswirkung ist in etwa mit der bei den Betrieben des Kleinen Gebiets vergleichbar, obwohl es keine Betriebe ohne Einkommensabstand gibt. Dafür werden 16,7 % der Betriebe zu mehr als 90 % kompensiert. Im Zeitablauf der beiden Betrachtungszeitpunkte hat sich die Kompensationswirkung der Betriebe in der Benachteiligten Agrarzone deutlich verschlechtert. Wie schon angesprochen konnte jedoch die Betriebsgruppe mit einer Überkompensation minimiert bzw. reduziert werden.

Da es im Saarland keine Gebiete in größerem Umfang gibt, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet mit Ausgleichszulage verloren haben, wird als Secondbest-Lösung für den von der EU vorgeschlagenen Vergleich zwischen Betrieben mit Förderung und solchen die ihren Förderstatus verloren haben zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Tabelle 4.9 zeigt den Vergleich ausgewählter einkommensrelevanter Größen zu den Zeit-

punkten 2000/01 sowie 2003/04 für Testbetriebe des erweiterten Futterbaus¹¹ der betrachteten Bundesländer.¹²

Der Gewinn je ha LF liegt im Saarland sowohl im benachteiligten als auch im nicht benachteiligten Gebiet zu beiden Zeitpunkten niedriger als in den Referenzregionen. In den Referenzregionen ist der Gewinn je ha LF in den nicht benachteiligten Gebieten, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein im WJ 2003/04, höher als in den benachteiligten Gebieten. Der Einkommensnachteil liegt im Saarland für das Wirtschaftsjahr 2003/04 bei 74 €/ha, während in 2000/01 ein Einkommensvorteil von 39 €/ha bestand. In Niedersachsen hat sich hingegen der Abstand von 57 €/ha auf 52 €/ha reduziert. In Schleswig-Holstein hat sich sogar ein negativer Einkommensrückstand von -27 €/ha in einen positiven von 22 €/ha verwandelt. Mit Ausgleichszulage wäre der Abstand noch größer ausgefallen. Die Entscheidung, die Ausgleichszulage in diesen Ländern auszusetzen, kann zumindest anhand dieser Zahlen nachempfunden werden. Im Saarland kommt man anhand der Ergebnisse zu einer gänzlich anderen Einschätzung.

Der Rückgang des Gewinns je ha LF zwischen den beiden Betrachtungszeitpunkten ist in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes und Niedersachsens in den benachteiligten Gebieten höher als in den nicht benachteiligten Gebieten. Der Rückgang des Gewinns im benachteiligten Gebiet des Saarlandes beträgt 21,7 %. Ohne Ausgleichszulage läge der Rückgang bei 23,7 %. Im Vergleich zu den beiden anderen Ländern, wo es bereits keine Ausgleichszulage mehr gibt, sind die Einkommensunterschiede zwischen Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten viel geringer.

Hinsichtlich des außerlandwirtschaftlichen Einkommens ergibt sich kein einheitliches Bild. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist im Saarland in den benachteiligten Gebieten stark angestiegen (36,2 %) während es in den nicht benachteiligten Gebieten sehr stark zurückgegangen ist (42,4 %). Im Gegensatz dazu ist in Niedersachsen der Rückgang im benachteiligten Gebiet deutlich stärker. In Schleswig-Holstein konnten, wie im Saarland, insgesamt sehr positive Veränderungen im benachteiligten Gebiet realisiert werden. Somit verlief die außerlandwirtschaftliche Anpassungsreaktion sehr unterschiedlich.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf den landwirtschaftlichen Gewinn und das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist ein Vergleich mit den Referenzregionen hinsichtlich der Wirkung der Ausgleichszulage nur eingeschränkt möglich und ent-

¹¹ Im Fall Schleswig-Holsteins wird aufgrund der vorliegenden Datengrundlage der Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt herangezogen.

¹² Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

sprechende Empfehlungen sind schwer zu geben. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, dass in Niedersachsen die Mittel für die Ausgleichszulage in Form der Investitionsförderung zu einem nicht zu quantifizierenden Anteil weiterhin in die benachteiligten Gebiete Niedersachsens fließen.

Der Einkommensabstand zum nicht benachteiligten Gebiet wird im Fall des Saarlandes durch die Ausgleichszulage nicht ausgeglichen. Aufgrund der größer gewordenen Einkommensunterschiede in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes ist die Zahlung der Ausgleichszulage tendenziell zielkonformer als es die Zahlung für die benachteiligten Gebiete der Referenzregionen wäre. Hieraus lässt sich unter Vorsicht ableiten, dass die Referenzländer zu Recht die Ausgleichszulage abgeschafft bzw. stark reduziert haben.

Tabelle 4.9: Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit dem Saarland

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein ¹⁾		Saarland	
		benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet ohne AZ	benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet ohne AZ	benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet mit AZ
Einkommensvergleich							
Gewinn je ha LF (00/01)	€ha	602,0	545,0	631,0	604,0	302,0	341,0
Gewinn je ha LF (03/04)	€ha	387,0	335,0	488,0	510,0	341,0	267,0
Gewinn je ha LF (03/04) ²⁾	€ha	380,0	335,0	514,0	510,0	455,0	267,0
Veränd. des Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	12,9	-21,7
Veränd. des um die AZ ber. Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	12,9	-23,7
Veränd. des außerlandw. Einkommens (00/01-03/04)	%	-6,4	-21,7	38,2	67,4	-42,4	36,2

1) Bei Schleswig-Holstein wird die Gruppe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt verwendet.

2) Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten mit LVZ-Beschränkung LVZ<=35.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04).

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen zeigt ein relativ einheitliches Bild. Bei den meisten benachteiligten Gruppen liegen Einkommensnachteile gegenüber den nicht benachteiligten Betrieben vor. Besonders stark schlagen die Einkommensnachteile bei den Futterbaubetrieben zu Buche. Hier reicht die verhältnismäßig niedrige Ausgleichszulage nicht aus, die hohen Einkommensnachteile zu kompensieren. Insgesamt werden die Einkommensdifferenzen der Mehrheit der Betriebe nur bis maximal zur Hälfte ausgeglichen. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensnachteile liegt verhältnismäßig niedrig.

Im Zeitvergleich der beiden Wirtschaftsjahre ergeben sich große Unterschiede in Bezug auf die Einkommensrückstände von Betrieben im benachteiligten Gebiet. Sie steigen bei allen Betriebsgruppen an. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensnachteile geht deutlich zurück. Die durchschnittliche Ausgleichszulage erhöht sich insgesamt nur leicht, bei

den Futterbaubetrieben sinkt sie sogar. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn erhöht sich jedoch trotzdem. Die Gründe der Zunahme der beobachteten Einkommensdifferenzen sind differenziert zu sehen und scheinen auch in exogenen Faktoren, v.a. marktlichen (Rückgang des Milchpreises) sowie marktpolitischen und klimatischen Einflüssen, zu liegen.

Die Wirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung demnach deutlich verändert. In allen Gruppen, in denen ein Zeitvergleich möglich war, hat sich die Zahl der Betriebe mit Überkompensation abgesenkt. Ohnehin ist die Problematik der Überkompensation differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. Die Ursache für Überkompensation kann dementsprechend auch in verzerrenden Vergleichen liegen, wenn beispielsweise in der Gruppe der nicht geförderten Betriebe weniger erfolgreich wirtschaftende Betriebe vertreten sind als in der Gruppe der geförderten Betriebe. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensationen können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen. Eine Vermeidung von Überkompensation durch Einführung einer Prosperitätsgrenze ist nur sehr begrenzt möglich und führt letztendlich nur zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage, kann jedoch zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie Offenhaltung der Landschaft führen. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensationen, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich wäre, ist nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu erreichen.

4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -21 ha, das entspricht 0,0 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten und damit zum Ziel V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beizutragen. Das V.2-Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als Vergleichsgebiet wurden in der Halbzeitbewertung die nicht benachteiligten Gebiete definiert. Außerdem wird beim Mit-Ohne-Vergleich auch auf Gebiete Bezug genommen, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben, wie Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Das Vorhandensein von Kleinen Gebieten erfordert entsprechend dem EU-Erläuterungsbogen zusätzlich eine nach Gebietskategorien differenzierte Analyse.

In der Zielsetzung des Saarlandes (vgl. Kapitel 5.6.1 des Halbzeitberichts) ist ein landesspezifisches Ziel mit sehr hoher Wichtigkeit (+++) genannt, das eine große Übereinstimmung zur EU-Bewertungsfrage (V.2) aufweist: Die *Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung*. Außerdem soll die Ausgleichszulage einen *Beitrag zur Lösung des Bracheproblems* leisten. Dieses Ziel wird vom Saarland als wichtig (++) erachtet. Entsprechend dem ersten vorgeschlagenen Ziel soll eine Stabilisierung der LF im Saarland vorliegen.

Im Folgenden werden ergänzend zur Zielsetzung gemäß der EU-Fördersystematik o.g. Aspekte mit in die Bewertung einbezogen. Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

Um neben der Beantwortung der EU-Bewertungsfrage auch der landesspezifischen Zielprägung des Saarlandes genügend Raum zu geben, erfolgt die Beantwortung auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF¹³, des Anteils der Dauergrünlandfläche, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetrieben) differenziert, und es werden Unterschiede in Benachteiligten Agrarzonen im Vergleich zu den Kleinen Gebieten soweit wie möglich herausgearbeitet. Grundlage ist die

¹³ Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung¹⁴. Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung, ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten, bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der LF des Saarlandes für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass diese im benachteiligten Gebiet weder ab- noch zugenommen hat. Dagegen hat im gleichen Zeitraum die LF im nicht benachteiligten Gebiet um 1,8 % zugenommen. Im Kleinen Gebiet ist hingegen ein leichter Rückgang um 0,9 % zu verzeichnen. Insgesamt ist für das Saarland eine leichte Steigerung der LF um 0,6 % erkennbar (vgl. MB-Tabelle 2). Das landeseigene Ziel des Saarlandes, eine Stabilisierung der LF im benachteiligten Gebiet zu schaffen, ist somit zumindest für die größere Gebietskulisse des Kleinen Gebietes noch nicht erreicht.

Eine der Ausgleichszulage zuzuschreibende Wirkung kann nicht pauschal erfolgen, sondern es bedarf weitergehender Kriterien. So könnte ein Teil der Flächenveränderungen u.a. dem Betriebssitzprinzip geschuldet sein. Dennoch verbleiben eine stabilisierte LF in benachteiligten Gebieten insgesamt und ein Rückgang der LF im Kleinen Gebiet. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Ausgleichszulage eine negative Flächenentwicklung aufgehalten hat. Ohne die Ausgleichszulage wäre wahrscheinlich insgesamt ein Rückgang, bzw. stärkerer Rückgang im Kleinen Gebiet zu verzeichnen gewesen.

Im Vergleich zu der LF sind die Entwicklungen hinsichtlich der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft (insgesamt) gleichgerichtet. Die Betriebe verringerten sich jedoch in den benachteiligten Gebieten etwas stärker (13,1 %) als in den nicht benachteiligten Gebieten (11,7 %). In den Kleinen Gebieten liegt der Wert bei –12,7 %.

Zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten hat sich im Durchschnitt der benachteiligten Gebiete die Dauergrünlandfläche um 5,5 % erhöht, in den nicht benachteiligten Gebieten liegt die Erhöhung bei 6,3 %. In den Kleinen Gebieten war die Erhöhung der Grünlandfläche mit 3,8 % deutlich geringer als in den Benachteiligten Agrarzonen (9,8 %). Der Dauergrünlandanteil ist folglich in den benachteiligten Gebieten insgesamt von 51,8 auf 54,7 % und in den Kleinen Gebieten von 49,1 auf 51,5 % gestiegen. In den nicht benachteiligten Gebieten ist der DGL-Anteil von 41,1 auf 42,4 % angewachsen (vgl. MB-Tabelle 2). Insgesamt ist in den benachteiligten Gebieten z.T. analog zur Flächenentwicklung eine Zunahme der Futterbaubetriebe zu erkennen (vgl. MB-Tabelle 3). Die Ackerbaubetriebe

¹⁴ Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Flächenprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

haben hingegen im benachteiligten Gebiet deutlich um 28,6 % abgenommen (vgl. MB-Tabelle 4).¹⁵ Im nicht benachteiligten Gebiet hat die Zahl der Futterbaubetriebe deutlich stärker um 18,4 % zugenommen und die Zahl der Ackerbaubetriebe um 19,4 % geringer abgenommen. Etwas abgenommen hat der Anteil der Milchviehbetriebe im benachteiligten Gebiet von 26,6 auf 23,8 %; im nicht benachteiligten Gebiet kann hingegen ein geringerer Rückgang von 26,3 % auf 25,2 % festgestellt werden. Die Entwicklung der Aufzucht- und Mastbetriebe verlief genau gegensätzlich. Die Betriebe stiegen, v.a. im nicht benachteiligten Gebiet stark an. Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen in der Tendenz ähnlichen Wandel im benachteiligten Gebiet hin wie im nicht benachteiligten Gebiet. Die statistisch gemessene Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche dürfte den Strukturwandel im Wesentlichen gut abbilden. Der durch die Ausgleichszulage ausgelöste Nettoeffekt dürfte jedoch äußerst schwierig quantitativ nachzuweisen sein.

Eine Veränderung der LF hat mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Ursache u.a. auch in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Die RegioStat-Daten¹⁶ von 1996 und 2000 zeigen für das Saarland insgesamt keine Ausdehnung des Waldflächenanteils in dieser Zeitspanne. Der Anteil liegt bei 33 %. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche hat von 20,0 % auf 19,0 % leicht abgenommen (vgl. MB-Tabelle 5). Bei diesen Ergebnissen ist jedoch zu berücksichtigen, dass es deutliche regionale Unterschiede geben kann, die kleinräumiger Analysen bedürfen. Die saarländischen Berater wiesen ergänzend darauf hin, dass zwischen der Ausgleichszulage und der Aufforstung prinzipiell kein Zielkonflikt bestehe. Der Waldanteil läge auf einem hohen Niveau, welches dazu führe, dass kein Interesse an weiteren Aufforstungen bestehe.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Europäischen Größeneinheiten (EGE¹⁷) untersucht. Diese Analyse macht deutlich, dass im benachteiligten Gebiet bei den Betrieben des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt eine Wachstumsschwelle oberhalb einer EGE von 40 bis 100 besteht (vgl. MB-Tabelle 2). Die Flächenver-

¹⁵ Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den Statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

¹⁶ Für das Saarland konnte lediglich eine Auswertung für das gesamte Land durchgeführt werden. Dies liegt an dem hohen Anteil des benachteiligten Gebiets und an der hohen Bevölkerungsdichte, weshalb im Saarland keine ländlichen Landkreise vorliegen, die zu einer Auswertung herangezogen werden konnten.

¹⁷ 1 EGE = 1 200 €StDB.

luste unterhalb dieser Schwelle, v.a. in den kleinen Betrieben mit einer EGE < 16 , sind im benachteiligten Gebiet höher und oberhalb dieser Schwelle sind die Zuwächse geringer als im nicht benachteiligten Gebiet. Dies gilt insbesondere für die Kleinen Gebiete. Die Situation der Futterbaubetriebe hinsichtlich der LF-Entwicklungen verlaufen gänzlich anders. Die einzigen Betriebe, die Flächen verlieren sind diejenigen mit einer EGE von 40 bis 100. Kleinere sowie die größeren Betriebe gewinnen v.a. in den nicht benachteiligten Gebieten Flächen hinzu. Bei den Marktfruchtbetrieben verlieren, mit Ausnahme der kleineren Betriebe, die Betriebe in benachteiligten Gebieten überproportional viele Flächen. Die Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten wachsen hingegen. Festzuhalten ist, dass der Verlust der LF der Betriebe sich in der Tendenz bei den kleinen und Nebenerwerbsbetrieben, speziell in den benachteiligten Gebieten, konzentriert.

Wie bereits beschrieben hängt die Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung u.a. auch von der Relevanz und der Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft ab. Der Nebenerwerbsbetriebe haben insgesamt sowohl im benachteiligten Gebiet (14,8 %) als auch außerhalb (13,5 %) abgenommen, im Kleinen Gebiet war dieser Rückgang mit 13,4 % ähnlich. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt im Betrachtungszeitraum mit durchschnittlich 55,9 % im nicht benachteiligten Gebiet deutlich unter dem Wert des benachteiligten Gebiets (63,3 %). Dieser große Unterschied zwischen den Gebietskategorien wird bei Betrachtung der Nebenerwerbsbetriebe des Futterbaus deutlich nivelliert. In dieser Betriebsgruppe wuchsen die Nebenerwerbsbetriebe v.a. im nicht benachteiligten Gebiet. Bei den Marktfruchtbetrieben ist der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe im benachteiligten Gebiet am höchsten. Die hohe Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft für die benachteiligten Gebiete wurde von den Beratern bestätigt, es wurde jedoch auch auf den bereits in der Vergangenheit starken Strukturwandel hingewiesen. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirte sei in den letzten Jahrzehnten stetig gesunken. Es herrschte jedoch unter den Beratern Einigkeit darüber, dass Nebenerwerbsbetriebe Flächen offen halten, die von den Haupterwerbsbetrieben hauptsächlich aus arbeitswirtschaftlichen Gründen nicht mehr bewirtschaftet würden.

Für einen sich vollziehenden notwendigen Strukturwandel hin zu größeren Betrieben gibt es eindeutige Datenbelege. Der Indikator *LF je Betrieb* zeigt sowohl für die Betriebe in den benachteiligten als auch in den nicht benachteiligten Gebieten eine in etwa gleich hohe Zunahme der Flächenausstattung.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Offenhaltung der Landschaft durch Verhinderung von Brachfallen von Flächen hängen in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es kann angenommen werden, dass in Gebieten, in denen die Betriebe nicht übernommen bzw. die Flächen nicht in vollem Umfang von anderen Betriebsleitern übernommen werden, ein verstärktes Aufforsten oder Brachfallen dieser Flächen einsetzen wird. Bei den Betrieben des Betriebsbereichs Landwirtschaft insge-

samt fällt auf, dass der Anteil an Betrieben mit gesicherter Hofnachfolge im benachteiligten Gebiet mit 19,2 % deutlich niedriger liegt als außerhalb des benachteiligten Gebiets (36,6 %). Bei den Futterbaubetrieben liegen die Anteile niedriger, insbesondere bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabelle 4).

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF im Saarland liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 67,0 €/ha LF. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 99,7 €/ha LF. Die Ergebnisse der Testbetriebe (Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt; WJ 2000/01) liegen für das benachteiligte Gebiet bei 69,7 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 111,7 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind nur bedingt ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Die kurzfristigen Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass der Pachtpreis sowohl in den benachteiligten, als auch in den nicht benachteiligten Gebieten angestiegen ist. Der Anstieg im benachteiligten Gebiet war mit 2,2 €/ha LF sehr marginal und lag unter dem im nicht benachteiligten Gebiet (21,5 €/ha LF). Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage lag im Jahr 2000 bei 58,0 €/ha LF und im Jahr 2003 bei 57,8 €/ha LF. Damit lässt sich gemessen am Abstand zur durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage erkennen, dass laut der theoretischen Überlegungen die Gefahr des Brachfallens in den benachteiligten Gebieten durchaus bestehen könnte. Die im Vergleich zu anderen alten Bundesländern niedrigen Pachtpreise konnten von den Beratern bestätigt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass regionale Unterschiede bestehen. Ein Brachfallen von Flächen sehen die Berater jedoch nur bei ungünstig geschnittenen Flächen etc. Die Überlegung, dass der Pachtpreis von der Ausgleichszulage durch Überwälzungseffekte beeinflusst wird, wurde von den Beratern weitestgehend abgelehnt. Überwälzungseffekte seien, wenn überhaupt, bei den Agrarumweltmaßnahmen zu erkennen.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage

bereinigten Transferzahlungen¹⁸ am Gewinn aller Futterbaubetriebe 2003/04 insgesamt generell hoch, im benachteiligten Gebiet mit 106,5 % jedoch noch etwas höher als in entsprechenden Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (88,8 %). Bei den Futterbaubetrieben im Kleinen Gebiet liegt dieser Wert bei 98,9 %. Auch bei den Betrieben insgesamt (L) ergibt sich ein ähnliches Bild (vgl. MB-Tabelle 9). Die Betriebe in benachteiligten Gebieten weisen einen deutlich höheren Anteil an um die Ausgleichszulage bereinigte Transferzahlungen am Gewinn auf. Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete auch weitere über die Ausgleichszulage hinaus gehende Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei. Ein deutlicher Hinweis darauf, wie schwierig es ist, Nettoeffekte der Ausgleichszulage abzuschätzen.

Da es im Saarland keine Gebiete in größerem Umfang gibt, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet mit Ausgleichszulage verloren haben, wird, wie bereits in Frage V.1 als Secondbest-Lösung zur komplexen Abschätzung von strukturellen Veränderungen durch die Ausgleichszulage, zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Gebieten auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Dabei beschränkt sich die Interpretation auf einige wenige ausgewählte Indikatoren, wobei die Übertragung der Ergebnisse u.a. aufgrund der unterschiedlichen Agrarstruktur und Faktorausstattung in den jeweiligen Bundesländern nur mit gewissen Einschränkungen möglich ist.

Tabelle 4.10: Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich zum Saarland

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Saarland	
		nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet	Benacht. Agrar- zone	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet mit AZ
Vergleich der Agrarstruktur ¹⁾							
LF je Betrieb (99)	ha	47,4	36,5	53,1	45,6	34,8	38,6
LF je Betrieb (03)	ha	53,1	41,0	56,3	48,3	40,1	44,3
Veränd. LF (99/03)	%	-1,5	-1,7	-1,1	-2,0	1,8	0,0
GV/100 ha LF (99)	GV	78,6	146,9	85,9	159,7	67,8	73,1
GV/100 ha LF (03)	GV	76,5	147,3	82,0	156,3	64,2	69,4
Veränd. der NE-Betriebe (99/03)	%	-15,8	-14,0	-1,4	0,2	-13,5	-14,8
Veränd. der AKE (99/03)	%	0,4	1,3	-5,9	-7,0	-1,9	-1,8

1) Ldw. Betriebe insgesamt (L) aus Sonderauswertung der Agrarstatistik.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003.

¹⁸ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

Bezüglich der Flächenausstattung zeigen die Ergebnisse in Tabelle 4.10, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein nur unwesentlich voneinander unterscheiden, während die saarländischen Betriebe doch etwas kleiner sind.¹⁹ Zunächst ist festzuhalten, dass in den Referenzgebieten ein Rückgang der LF zwischen 1999 und 2003 zu beobachten ist und der Flächenrückgang in den benachteiligten Gebieten deutlich stärker verlief. In den benachteiligten Gebieten des Saarlandes kann hingegen, wie bereits oben dargestellt, ein Stagnieren in benachteiligten Gebieten bzw. ein Zuwachs der LF in nicht benachteiligten Gebieten festgestellt werden. Im Saarland hat folglich die Ausgleichszulage die Entwicklung der LF stabilisiert, während es ohne Ausgleichszulage und deren strukturkonservierenden Effekten womöglich eine ähnliche Tendenz wie in den Referenzgebieten hätte geben können. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass die Betriebe im Saarland deutlich extensiver wirtschaften, was u.a. durch die Historie der Förderpolitik begründet ist. Daher ist trotz der extensiven Wirtschaftsweise eine Nachfrage nach LF vorhanden. Für die Referenzregionen lässt sich vor dem Hintergrund des Vergleichs mit dem Saarland trotzdem die vorsichtige Vermutung tätigen, dass die Abschaffung der Ausgleichszulage bzw. die drastische Reduzierung der Fördergebietskulisse unter den agrarstrukturellen Gegebenheiten, wie bereits aus den Aussagen zur Bewertungsfrage V.1 (vgl. Kapitel 4.6.1) zu erkennen war, angemessen war. Hinzu kommt, dass die Höhe der Ausgleichszulage in Niedersachsen vor der Abschaffung 1996 mit durchschnittlich 1 363,2 €/Betrieb gegenüber dem Saarland mit 4 524,9 €/Betrieb²⁰ bereits sehr gering war. Weiterhin werden die Auswirkungen des Wegfalls der Ausgleichszulagenförderung in Niedersachsen dadurch relativiert, dass ein nicht quantifizierbarer Teil der ehemaligen Zahlungen für die Ausgleichszulage als Investitionsförderung im benachteiligten Gebiet verblieben ist. Eine Empfehlung für das Saarland lässt sich daher nicht zwingend ableiten, jedoch scheint durch die Ausgleichszulage ein verstärkter Rückgang der LF im Verhältnis zum nicht benachteiligten Gebiet verhindert worden zu sein.

Der Viehbesatz ist in allen drei Ländern zurückgegangen, mit Ausnahme eines leichten Anstiegs in den benachteiligten Gebieten Niedersachsens. Insgesamt ist die Viehdichte im Saarland deutlich geringer, im Zeitablauf ist sie noch geringer geworden und die Unterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten sind im Vergleich zu den Referenzgebieten weniger ausgeprägt. Uneinheitlich ist die Entwicklung der Nebenerwerbsbetriebe in den untersuchten Ländern. Während in Niedersachsen und im Saarland die Nebenerwerbsbetriebe sehr deutlich abgenommen haben, fiel die Abnahme in den nicht benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins wesentlich geringer aus (1,4 %).

¹⁹ Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

²⁰ Vgl. Ex-post-Evaluation der Maßnahmen nach VO (EG) Nr. 950/97.

Im benachteiligten Gebiet kam es hier sogar zu einem leichten Zuwachs der Nebenerwerbsbetriebe von 0,2 %.

Auch hinsichtlich der AKE ergibt sich ein relativ uneinheitliches und hinsichtlich des Einflusses der Ausgleichszulage nur schwer zu interpretierendes Bild. Während im Saarland ein moderater Rückgang der AKE mit 1,8 % im benachteiligten und 1,9 % im nicht benachteiligten Gebiet und in Schleswig-Holstein ein Rückgang von 7,0 % bzw. 5,9 % zu verzeichnen ist, nehmen die AKE in Niedersachsen leicht zu und dies im benachteiligten Gebiet noch ausgeprägter (1,3 %), welches in Verbindung mit den Viehaufstockungen stehen dürfte. Im Saarland konnte zumindest der Rückgang der AKE in den benachteiligten Gebieten im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten verlangsamt werden. Ein Wegfall oder eine Reduzierung der Ausgleichszulage hätte vermutlich kontraproduktiv gewirkt. Ein qualitativer Nachweis ist jedoch schwierig.

Grundsätzlich ist es schwierig aufgrund der bereits angesprochenen agrarstrukturellen Unterschiede, das Saarland mit den Referenzregionen Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu vergleichen. Es zeigt sich jedoch, dass die agrarstrukturelle Entwicklung in den Referenzregionen und dem Saarland z.T. unterschiedlich verläuft. Ein Wegfall der Ausgleichszulage kann im Saarland aufgrund der dargestellten Unterschiede stärkere Wirkungen auslösen, als in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Außerdem wurde in diesen Ländern auch nicht die unmittelbare Veränderung nach dem Wegfall der Zahlung dargestellt, sodass kurzfristig auch stärkere Auswirkungen möglich gewesen wären. Die Berater aus Niedersachsen/Schleswig-Holstein und dem Saarland waren bezüglich der Effekte bei einem Wegfall der Ausgleichszulage sehr unterschiedlich in ihrer Einschätzung. Die Berater aus den Referenzregionen meinten, dass der Wegfall der Ausgleichszulage zu keinem generell spürbaren beschleunigten Strukturwandel führte. Die Berater aus dem Saarland sprachen sich für die Weiterführung der Ausgleichszulagenförderung aus. Die Situation Niedersachsens kann ihrer Meinung nach nicht auf das Saarland übertragen werden. Im Saarland sei die Nachfrage nach Investitionsförderung sehr gering, weil die Neubautätigkeit gering sei. Die Landwirte könnten somit etwaige Mittel der Investitionsförderung kaum nutzen.

Dennoch stellt sich die berechtigte Frage, ob der Strukturwandel ohne Ausgleichszulage ähnliche Veränderungen wie in den Referenzregionen bzw. insgesamt eine negative Entwicklung der Agrarstruktur mit sich gebracht hätte, wenn es die Ausgleichszulage auch im Saarland nicht gegeben hätte. Diese Frage lässt sich allerdings auf der Grundlage des beschriebenen Mit-Ohne-Vergleichs nicht eindeutig beantworten.

Fazit: Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend, konnte im Saarland das Ziel, dass die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet nicht größer sein soll als im nicht benachteiligten Gebiet, erfüllt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Kleinen Gebiete. Der geringere Anteil an Betrieben mit gesicherter Hofnachfolge sowie der dargestellte Pachtmarkt sind weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Der Beitrag der Ausgleichszulage auf den

Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann jedoch anhand der vorliegenden Daten nicht hinreichend abgeschätzt werden, nicht zuletzt weil ein echter Mit-Ohne-Vergleich nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht präzise quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass ohne Ausgleichszulage ein Rückgang an LF im benachteiligten Gebiet stattfinden würde. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen. Neben der Ausgleichszulage können wie gezeigt auch andere Faktoren/Transferzahlungen einen Beitrag geleistet haben, die Flächen in der Bewirtschaftung zu halten.

4.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>beantwortet (X) / nicht beantwortet (--)</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}	Verhältnis Gewinn je FAM-AK zum Gehalt im öffentlichen Dienst 17 276 €: 37 340 € Verhältnis: 0,46 : 1 Keine Aussage zur Tendenz bei anderen Einkommensgrößen möglich

Das Ziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene der Ausgleichszulage zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.²¹

Kongruent zur Frage V.3 wurde für das Saarland die *Verlangsamung des landwirtschaftlichen Strukturwandels* aus Bewertungsfrage V.2 als regionalspezifische Variante des Ziels *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* gedeutet. Das Ziel wird vom Land als weniger wichtig (+) eingestuft.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Hinsichtlich der Datenquellen ist zu erwähnen, dass für das Saarland keine nach Gebietskategorien differenzierten Daten aus der Auswertung der RegioStat-Daten vorliegen. Die Gründe hierfür sind bereits in Kapitel 4.6.2 erwähnt und beziehen sich auf das Fehlen nicht benachteiligter und v. a. entsprechend ländlicher Landkreise. Die Daten der Testbetriebsstatistik und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung sind jedoch im vollen Umfang vorhanden. Durch das Vorliegen von

²¹ Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmberatern getroffen.

Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 scheint es keine signifikanten Hinweise auf eine großräumige Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes zu geben. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezug nehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn der Ausgleichszulage eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten. Da Indikatoren nicht nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen, sind fundierte vergleichende Aussagen nicht zu treffen. Generell scheint jedoch auch im Saarland die Bedeutung des landwirtschaftlichen Sektors ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche eher gering zu sein und in den letzten Jahren weisen die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren auf eine weiterhin abnehmende Bedeutung hin.

Für eine weitere Wirkungsabschätzung sollen zunächst mögliche Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Flächen- und Betriebsrückgangs im benachteiligten Gebiet auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit auf die Strukturen im ländlichen Raum beschrieben werden. In Bezug auf das vom Saarland definierte landeseigene Ziel *Stabilisierung der LF* im benachteiligten Gebiet ist anhand der Ergebnisse der Bewertungsfrage V.2 (vgl. Kapitel 4.6.2) festzustellen, dass das Ziel in den benachteiligten Gebieten insgesamt erfüllt wurde. In den Kleinen Gebieten war hingegen ein Rückgang der LF um 0,9 % zu verzeichnen. Die Zahl der Betriebe insgesamt hat sich im benachteiligten Gebiet etwas stärker verringert als im nicht benachteiligten Gebiet. Anhand der Agrarstrukturerhebung der Jahre 1999 und 2003 ist bei den landwirtschaftlichen Arbeitskrafteinheiten (AKE) in den benachteiligten Gebieten kein größerer Rückgang im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten zu beobachten. Im Kleinen Gebiet war jedoch trotz Ausgleichszulage mit 4,4 % ein höherer Rückgang zu beobachten. Bei den AKE ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahlen durch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und

Berechnungsmethoden Verzerrungen im Zeitvergleich beinhalten können. Dennoch dürften keine Tendenzen einer Stabilisierung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im benachteiligten Gebiet speziell in den Kleinen Gebieten erkennbar sein (vgl. MB-Tabelle 2).

Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbchancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrechterhalten wird. In den alten Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer, die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt, ob sie jedoch multiplikativ wirkt ist schwer zu beantworten. Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach die Ausgleichszulage vermehrt landwirtschaftliche Betriebe in der Produktion hält und damit auch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sichert. Die Ausgleichszulage schafft einen Anreiz zum Weiterbewirtschaften, da Liquidität geschaffen wird. Nach Meinung der Berater hat die Ausgleichszulage einen positiven und stabilisierenden Effekt auf die Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum. Durch die Landwirte werden dörfliche Strukturen erhalten, gleichzeitig kann es jedoch auch zu Interessenskonflikten zwischen den Landwirten und der übrigen Bevölkerung kommen. Auf den Zerfall von Gebäuden oder Hofstellen hat die Landwirtschaft jedoch kaum einen Einfluss, da diese im Saarland vielfach von Nichtlandwirten zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

Das Ziel, eine Abwanderung in benachteiligten Gebieten zu verhindern, wurde im Saarland bei der Zielabfrage nicht explizit erwähnt, da es bei der Abgrenzung der Kleinen Gebiete auch keine Relevanz hat. Daher wird der im Allgemeinen als schwierig zu führende Nachweis, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet, hier nicht speziell untersucht. Durch die Ausgleichszulage dürfte speziell die Abwanderung v.a. junger Menschen auch nur marginal verhindert werden. Das Problem der Abwanderung scheint im Saarland aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte nicht zu bestehen.

Der beobachtete Zustand (vgl. hierzu auch Kapitel 4.6.2), dass es nicht genügend Hofnachfolger gibt, wird als Problem für eine dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche gesehen. Die Meinung der Berater war, dass es Vergleichsmöglichkeiten mit außerlandwirtschaftlichen Berufen hinsichtlich des Einkommens gibt und diese von den Landwirten auch genutzt werden. Diese sind v. a. im Garten- oder Landschaftsbau bzw. als Hausmeistertätigkeit vorhanden. Die Haupterwerbsbetriebe vergleichen sich nach Mei-

nung der Berater tendenziell mit Facharbeitern. Bezüglich der Hofübernahme junger Betriebsleiter konnten im Beraterworkshop keine Erkenntnisse gewonnen werden.

Im Folgenden werden zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Unterfrage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel, dem Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete i.d.R. nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll ermittelt werden, ob das erzielte Einkommen der Landwirte ausreicht, um sie von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten und Zufriedenheit mit der Einkommens- und Lebenssituation im ländlichen Raum zu erreichen.

Die Festlegung der zu den ldw. Erwerbsform der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe geeigneten außerlandwirtschaftlichen Vergleichsgruppen ist nicht zuletzt aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben sowie die Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung als auch durch die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht der Bundesregierung 2005, S. 25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen.

Tabelle 4.11: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes¹⁾

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet			Benachteiligtes Gebiet			Kleines Gebiet ⁴⁾		
	mid-term	update	Ø jährl.	mid-term	update	Ø jährl.	mid-term	update	Ø jährl.
	00/01	03/04	Abweichung	00/01	03/04	Abweichung	00/01	03/04	Abweichung
	€	€	%	€	€	%	€	€	%
Vergleichsgewinn (§ 4 LWG)	31.659	38.014	6,69	36.156	34.552	-1,48	33.671	36.721	3,02
Gewerbl. Vergleichslohn (§ 4 LWG)	44.828	48.053	2,40	43.724	53.265	7,27	43.566	55.778	9,34
Gewinn je FAM-AK	16.663	20.008	6,69	20.087	17.276	-4,66	17.721	16.692	-1,94
Gesamteinkommen des Betriebsehepaars	40.324	43.006	2,22	44.736	46.243	1,12	37.165	47.092	8,90
Verfügb. Eink. d. ldw. Unternehmerfam.	25.448	26.544	1,44	30.562	24.746	-6,34	23.709	29.621	8,31
Lohn in Sektor II ²⁾									
Gehalt im öffentlichen Dienst ³⁾	34.913	37.340	2,32	34.913	37.340	2,32	34.913	37.340	2,32
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte									

1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

3) BAT IV b, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Für das Saarland kann aufgrund der fehlenden RegioStat-Daten nur der Vergleich mit dem Gehalt eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten vorgenommen werden. Angaben zum Lohn im Sektor II sowie zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte fehlen. Aus der Tabelle 4.11 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation in den nicht benachteiligten Gebieten für die Größen Vergleichsgewinn nach LWG²², Gewinn je FAM-AK, Gesamteinkommen des Betriebsleiterhepaars und verfügbares Einkommen der ldw. Unternehmerfamilie im Zeitvergleich durchweg positiver entwickelt hat als im benachteiligten Gebiet. Im Kleinen Gebiet konnten mit Ausnahme des Gewinns je FAM-AK noch bessere Wachstumsraten erzielt werden. Im benachteiligten Gebiet ging v. a. das verfügbare Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie zurück.

Absolut gesehen werden in den benachteiligten Gebieten jedoch tendenziell höhere Einkommen erzielt als in den nicht benachteiligten. Der Vergleichsgewinn weist im WJ 2003/04 im nicht benachteiligten Gebiet mit 10 039 € eine deutliche Differenz gegenüber dem gewerblichen Vergleichslohn auf. Die Differenz liegt im selben Zeitraum im nicht benachteiligten Gebiet mit 18 713 € deutlich höher, im Kleinen Gebiet ist die Differenz mit 19 057 € am höchsten. Im WJ 00/01 lag die Differenz im benachteiligten Gebiet lediglich bei 7568 €

Beim Vergleich der landwirtschaftlichen Einkommensgrößen mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst fällt auf, dass sich diese im Zeitablauf in benachteiligten Gebieten deutlich schlechter entwickelt haben. Da das Gehalt im öffentlichen Dienst eine personengebundene Bruttogröße ist, kann es lediglich mit dem Gewinn je FAM-AK verglichen werden. Der

²²

Zur Aussagekraft des Vergleichsgewinns vgl. Agrarbericht der Bundesregierung (2005), S. 25.

Gewinn je FAM-AK liegt besonders im Kleinen Gebiet deutlich unter dem Gehalt im öffentlichen Dienst. Dies gilt v.a. für das Kleine Gebiet. Das Verhältnis des Gewinns je FAM-AK zum Gehalt im öffentlichen Dienst liegt bei 0,46:1. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Tendenz nicht für andere Einkommensgrößen, wie z.B. dem Lohn im II. Sektor und dem verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, überprüft werden konnte.

Generell muss wie auch schon im Halbzeitbericht darauf verwiesen werden, dass die Einkommen abhängig Beschäftigter und Selbständiger nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, das bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte. Der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe ist zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen. Darauf deuten auch tendenziell die Ergebnisse des Beraterworkshops hin. Im Saarland scheinen die Landwirte allerdings verhältnismäßig gute außerlandwirtschaftliche Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des Einkommens zu haben. Dies bestätigt auch ein Blick auf das Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaars. Dieses liegt in den benachteiligten Gebieten mit Ausnahme im WJ00/01 in den Kleinen Gebieten deutlich höher als im nicht benachteiligten Gebiet. Wenn Landwirte sich vergleichen, so tun sie dies nach Aussagen der Berater i.d.R. mit Facharbeitern.

Fazit: Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte, jedoch weniger auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar. Durch die komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig. Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses Ziel hat. Eine kontraproduktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für einen zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Ziels bei.

Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe lässt sich trotz des nur eingeschränkt möglichen Vergleichs feststellen, dass deren Einkommen im benachteiligten Gebiet trotz der Ausgleichszulage beispielsweise hinter dem Einkommen des öffentlichen Dienstes zurückbleibt. Die Ergebnisse dürften jedoch, wenn auch für das Saarland wegen fehlender Daten nicht explizit gezeigt werden kann, stark von den jeweils zugrunde gelegten Einkommensgrößen abhängen. Die Hinweise auf eine wachsende Einkommensschere zwischen dem Einkommen im landwirtschaftlichen Sektor und dem Einkommen verwand-

ter Bevölkerungsgruppen lassen auf eine wachsende relative Einkommensunzufriedenheit schließen.

4.6.4 Frage V.4A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland sind für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen. Es gibt in Deutschland bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Die gute landwirtschaftliche Praxis beruht in Deutschland auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als gering einzuschätzen.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietsspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrages der Ausgleichszulage zu Umweltschutzziele, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung von Aus-

gleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je ha erkennen: Der durchschnittliche Viehbesatz in GV/100 ha LF hat in den Futterbaubetrieben insgesamt im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 8,3 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 98,8 und im nicht benachteiligten Gebiet 101,8 GV/100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 91,0 und im nicht benachteiligten Gebiet 92,3 GV/100 ha (vgl. MB-Tabelle 3). Allerdings können diese Tendenzen erst bei Vorliegen der Daten aus 2005 einer Überprüfung unterzogen werden.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 bei durchschnittlich 7 687,2 €/Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen nur 3 544,7 €/Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 3 115,7 €/Betrieb erhöht. Die Höhe der Ausgleichszulage in Relation zu den Prämien der Agrarumweltmaßnahmen²³, die 2000/01 bei 62,4 % im benachteiligten Gebiet lag, ist im Vergleich zu 2003/04 auf 50,3 % gesunken. Obwohl die absolute Anhebung der Prämienätze eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte, auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Die Bedeutung der Ausgleichszulage an den Agrarumweltmaßnahmen jedenfalls ist gesunken.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität, etc., die i.d.R. einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenem Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je ha Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei

²³ Vgl. hierzu den Indikator „Anteil der AZ an den Agrarumweltmaßnahmen“ in den MB-Tabellen 8 bis 16.

64,4 €/ha und bei 76,2 €/ha im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet konstant geblieben und im nicht benachteiligten Gebiet leicht auf 78,9 €/ha angestiegen ist. Der für das Jahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar LF ist im benachteiligten Gebiet mit 62,9 €/ha deutlich geringer als im nicht benachteiligten Gebiet mit 74,7 €/ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 erweitert, da der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet nur auf 70,6 €/ha angestiegen ist, während er im nicht benachteiligten Gebiet auf 90,3 €/ha angewachsen ist.

Fazit: Wie bereits im Bericht der Halbzeitbewertung dargelegt, ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, generell als gering einzuschätzen. Vor allem, weil in Deutschland für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt sind, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen.

Positive Umwelteffekte können allerdings dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Mit dem durchgeführten Zeitvergleich der gewählten Indikatoren konnte diese Wirkung tendenziell bestätigt werden. Die Betriebe in den benachteiligten Gebieten nehmen verstärkt an Agrarumweltprogrammen teil. Außerdem sank der Tierbesatz je Hektar LF. Die Einsätze von Pflanzenschutz- und Düngemitteln stiegen zwar an, liegen jedoch im benachteiligten Gebiet deutlich niedriger als im nicht benachteiligten Gebiet. Da im Saarland der Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bereits in den Förderauflagen vor 2000 einen hohen Stellenwert einnahm, ist das Land bei der Zielsetzung hierauf nicht mehr explizit eingegangen, sondern geht von einer weiterhin engen Relation der Ausgleichszulage zu diesem Ziel aus. Um den Anteil der Ausgleichszulage an den positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, sind auch im Saarland kleinräumige Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt werden konnten.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt der Kulturlandschaft und Erhöhung der touristischen Attraktivität

Wie bereits in der Halbzeitbewertung soll auch in der Aktualisierung der Beitrag der Ausgleichszulage zur Pflege der Kulturlandschaft untersucht werden. Mit Hilfe der Ausgleichszulage soll im Saarland ein *Beitrag zur Nutzung und zum Erhalt der Kulturlandschaft* und zur *Gestaltung eines attraktiven Tourismus* geleistet werden. Das erste Ziel wird vom Saarland als sehr wichtig (+++), das zweite Ziel als weniger wichtig (+) eingestuft. Als einziger landeseigener Zielindikator wurde auch hier wiederum die Stabilisie-

rung der LF genannt. Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese zu einer Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale und zu einer attraktiven touristischen Nutzung bei. Speziell in Kleinen Gebieten dürfte dies von Bedeutung sein. An der Zielerreichung sind jedoch neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt.

Generell ist es schwierig, für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft geeignete und operable Zielindikatoren zu definieren. Die Offenhaltung einer Landschaft allein, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und dem Wechsel der Landschaft sowie der Nachfrage nach dieser Landschaft, z.B. durch Tourismus ab. Die schwierige aber entscheidende Frage lautet, wie viel Kulturlandschaft kann und will sich eine Gesellschaft leisten, v.a. in einem Spannungsfeld mit anderen gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten und unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Kosteneffizienz. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen.

Für eine bessere Beurteilung der Effizienz der Ausgleichszulage zur Erhaltung der Kulturlandschaft wäre eine monetäre Bewertung des Nutzens von Kulturlandschaft wünschenswert. Diese Bewertung kann allerdings nur durch detaillierte Fallstudien, wie z.B. durch eine Zahlungsbereitschaftsanalyse, genauer ermittelt werden. In Anbetracht des geringen Nutzens im Vergleich zum immensen Aufwand sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit derartiger Fallstudienresultate auf andere Regionen wird in der Mid-term-Bewertung auf eine diesbezügliche Untersuchung verzichtet.

Tabelle 4.12: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R.1 und R.4

Indikator	Ein- heit	Benachteiligte Gebiete		Nicht benachteiligte Gebiete	
		mid-term	update	mid-term	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	45,0 ²⁾	45,0 ²⁾	45,0 ²⁾	45,0 ²⁾
Anteil Waldfläche	%	33,0 ²⁾	33,0 ²⁾	33,0 ²⁾	33,0 ²⁾
Anteil DGL	%	51,8	54,7	41,1	42,9
Anteil Hackfrüchte an AF ¹⁾	%	0,1	0,2	0,0	0,0
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF ¹⁾	%	0,0	0,0	0,0	0,0
Anteil Mais an AF ¹⁾	%	12,4	11,9	18,8	12,9
RGV/100 ha HFF ¹⁾	Anzahl	138,5	134,7	179,4	159,9
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha ¹⁾	%	15,4	9,1	20,8	7,4

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

2) Es lagen keine Angaben für benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete vor, daher wurde der Landesdurchschnitt herangezogen.

Quelle: Eigene Ermittlung aus der Sonderauswertung der Agrarstatistik sowie den Daten der Testbetriebe.

In Tabelle 4.12 sind einige Indikatoren aus der umfassenden Sekundärdatenanalyse dargestellt, die einen gewissen Bezug zur Beantwortung der Bewertungsfrage liefern. Durch die bereits erwähnten Probleme bei der Verwendung der RegioStat-Daten im Saarland, kann keine Separierung der Daten nach Gebietskategorien vorgenommen werden. Ferner konnten keine Daten über die touristische Attraktivität benachteiligter Landkreise des Saarlandes ermittelt werden (vgl. Kapitel 4.6.2 u. 4.6.3). Die vorhandenen Daten beschreiben die zeitliche Veränderung einiger für die Kulturlandschaft charakterisierende Merkmale und Ausprägungen im Programmverlauf. Dabei weisen einige der Flächennutzungsindikatoren auf eine vielfältigere und extensivere Nutzung in benachteiligten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten hin, wobei ein erheblicher Teil mit Indikatoren der Agrarumweltmaßnahmen erklärt wird und folglich nur indirekt der Ausgleichszulage zugeschrieben werden kann.

Ein Problem für den Erhalt der Kulturlandschaft wäre ein großflächiges Brachfallen. Bezüglich der Brachefläche können anhand der verfügbaren Statistiken keine hinreichenden quantitativen Ergebnisse dargestellt werden. Der Beraterworkshop zeigt diesbezüglich sehr differenzierte Ergebnisse. In Stadtnähe ist kein Brachfallen von Flächen aufgrund von einer ausreichenden Anzahl an Pferdehaltern im Saarland zu erwarten. Aufgrund der extensiven Wirtschaftsweise der saarländischen Betriebe wird bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung von Betrieben sehr viel Fläche frei, für welche die Offenhaltung bei fehlenden aufnehmenden Betrieben fraglich sein könnte. Solange die Ausgleichszulage in Kombination mit den SAUM-Programmen besteht, ist nach Auffassung der Berater ein Brachfallen des Grünlandes eher nicht zu erwarten.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen

Die Summe der Ausgleichszulagenförderung des Saarlandes ist seit 2001 gestiegen. Die Zahl der geförderten Betriebe ist hingegen ebenfalls gestiegen, was im Vergleich zur Halbzeitbewertung trotzdem zu einer höheren Ausgleichszulage je ha LF geführt hat. Der Anteil der geförderten Fläche an der potenziell förderfähigen Fläche beträgt im Saarland 85 %. Die Inanspruchnahme der Maßnahme Ausgleichszulage ist demnach als sehr hoch einzustufen. In den geförderten Betrieben insgesamt hat die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet im Saarland einen Anteil am Gewinn von ca. 16 % und kompensiert etwa 16 bis 39 % der Einkommensrückstände zur Referenzgruppe der nicht geförderten Betriebe. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit deutlich verschlechtert. Bei einem Anteil von durchschnittlich über 63 bis 86 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Bei den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, ist ein deutlicher Rückgang zu beobachten.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der geringere Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet induziert wurde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe im Saarland liegt deutlich unter der verglichenen Einkommensgröße im öffentlichen Dienst. Allerdings waren keine weiteren Vergleiche von landwirtschaftlichen mit außerlandwirtschaftlichen Einkommen möglich.

Hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten *Umweltziels* konnten positive Entwicklungen hinsichtlich einer extensiveren Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten

ausgemacht werden. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise der Agrarumweltmaßnahmen überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden im Folgenden zugrunde gelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten der Ausgleichszulage besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. durch eine entsprechende spezielle Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch eine ausschließliche Verwendung die Maßnahme betreffender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch die überwiegende Bereitschaft der Länder, Förderdaten zur Ausgleichszulage entsprechend den Wünschen des Evaluators auszuwerten, konnte daher weitestgehend auf die Nutzung der Monitoringdaten verzichtet werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsenses unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative

Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Eine nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertung speziell für die Nebenerwerbsbetriebe hätte im Saarland die Aussagekraft für kleine sowie Nebenerwerbsbetriebe steigern können. Eine derartige Auswertung wäre für die Ex-post-Bewertung wünschenswert.

Das nach Regionen und insbesondere nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden. Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Die in der Halbzeitbewertung gegebenen Empfehlungen zur Förderausgestaltung hatten noch keinen abschließenden Charakter und beschränkten sich auf wenige Punkte.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

Vorschläge, die LVZ-Staffelung außerhalb der von der GAK diskutierten Anpassung zu modifizieren, wurden nach Vorlage der Halbzeitberichte noch nicht vollzogen. Im Saarland fehlen entsprechende Auswertungen anhand der Testbetriebsdaten. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung aus den anderen Bundesländern für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat das Saarland bislang von einer an neuen Kriterien orientierten Förderung abgesehen.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je ha LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,

- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation²⁴ unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe, vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver, Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen i.d.R. nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrechterhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgedeckt wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und -gruppen führt durch die überproportionale

²⁴ Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.²⁵ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat i.d.R. negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also v.a. intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe z.T. überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung²⁶ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschafteten Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.²⁷

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht c.p. für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flä-

²⁵ Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel u. Offermann (2004), Gay, Osterburg u. Schmidt (2004), Isermeyer (2003).

²⁶ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

²⁷ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

chen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung c. p. Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an ha LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003), sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit c. p. flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde, prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen²⁸ ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Kosten der Mindestbewirtschaftung durch Cross-Compliance nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

Generell erhöht sich die Sanktionswahrscheinlichkeit c. p. in benachteiligten Gebieten, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %). Deshalb kann bei einigen Betrieben davon ausgegangen werden, dass die Hemmschwelle, einen gemeinsamen Antrag zu stellen, prinzipiell gesteigert wird.

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell sind bei dem Kombimodell keine prämienlosen Flächen zu erwarten.²⁹ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsaufgaben der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops

²⁸ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

²⁹ Vgl. hierzu Klare u. Doll (2004), S. 14 ff.

nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, i.d.R. erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, in denen die Kosten der Mindestbewirtschaftung durch Cross-Compliance die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel hinsichtlich der Betriebsanzahl, aber auch der Bewirtschaftungsformen und Anbaustrukturen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der ldw. Produktion, abgesehen von Flächen, die aus der Erzeugung genommen und im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft v. a. Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwande-

rung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO³⁰ sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse³¹,

³⁰ Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

³¹ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten, bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig einen Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafteter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung der Landschaft sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem auf dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die Benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute.³² Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (al-

³² Vgl. Plankl (2004), S. 11.

te Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z. B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von diesen Beratern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insofern ihre gesellschaftliche Leistung ebenfalls honoriert wird. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der Rahmen gebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung, dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Förder Voraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen der Halbzeitbewertung bzw. der Aktualisierung hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch, um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierten Auswertungen zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „*Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur*“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertun-

gen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10-jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-)Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Ländern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summativen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsitzprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsitzprinzips spricht zusätzlich

auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenüberschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen bereits Erfahrungen mit dem Flächensitzprinzip.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer standortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen, die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollte gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die aus der Erzeugung genommen wurden (glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Hier sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnah-

men eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin bestehen zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in Benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächen-anteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrechterhalten. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen in anderen Bundesländern lassen vereinzelt jedoch erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen, unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie, wäre zu überlegen. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierung der Prämien für Ackerland aufgehoben werden. Tendenziell sollte jedoch ein höherer Fördersatz für Grünland als für Ackerland beibehalten werden. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigen ebenso vereinzelt die Ergebnisse in anderen Ländern, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, Nebenerwerbsbetriebe im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungerschwernis, einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert, aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt. Um diese Empfehlung auch für das Saarland uneingeschränkt geben zu können, müssten dem Evaluator entsprechende Daten für Nebenerwerbsbetriebe zur Verfügung gestellt werden.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo

die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmittel hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird, Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei, speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen, unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die tatsächliche Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Dies könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichtete Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungserschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen in vielen Bundesländern belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungserschwernisse (z. B. erhöhter Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmähd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den Benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Aus-

gleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze, wie im Fall Thüringen, von unter 0,3 GVE je ha HFF als zu niedrig einzustufen sind, um durch die Einheit von Tier- und Pflanzenbau einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen. Dabei sind jedoch die WTO-Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der In-VeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Einverständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Ausgehend von der Tatsache, dass eine Evaluation auch effizient durchgeführt werden soll, wird der in einigen Ländern praktizierte Weg der Parallelbewertung der Ausgleichszulage durch Zentral- und Programmbewerter nach wie vor als problematisch gesehen. Dies sollte, sofern es zu einer Fortsetzung der zentralen Evaluation kommt, bei künftigen Vertragsausgestaltungen berücksichtigt werden.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichteten

te Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2000): Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Burgath, A., Doll, H., Fasterding, F., Grenzebach, M., Klare, K., Plankl, R., Warneboldt, S. (2001): Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn.
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:
http://www.umweltrat.de/02gutach/download/material/mat_37.pdf.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.

- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. *top agrar*, H. 1, S. 24-33.
- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Kleinhanss, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000): Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000): Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2000): Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2000): Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden.

Anhang

Materialband zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete – Saarland

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)

Institut für Ländliche Räume

Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299

Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299

Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299

Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg

Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Umwelt, Saarland

Postfach 10 24 61

66024 Saarbrücken

Tel.: (0681) 5014347 (Herr Dr. Ecker)

Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Kombinierbarkeit von AZ-, Agrarumwelt- und Flächenstilllegungsprämien im Saarland
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003
- MB-Tabelle 4:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003
- MB-Tabelle 5:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Saarland
- MB-Tabelle 6:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Saarland insgesamt
- MB-Tabelle 7:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Saarland insgesamt
- MB-Tabelle 8:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Saarland insgesamt
- MB-Tabelle 8a:** Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren
- MB-Tabelle 9,10,11:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Saarland
- MB-Tabelle 12:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit
- MB-Tabelle 13:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

MB-Tabelle 1: Kombinierbarkeit von AZ-, Agrarumwelt- und Flächenstilllegungsprämien im Saarland

	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten mit natürlichen Standortnach- teilen	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten mit natürlichen Standortnach- teilen	Zukünftig geplante Förderkombinationen
	bisheriger Stand	ab 2003 bis 2006	(soweit Überlegungen bestehen)*
Ausgleichszulage in Gebieten mit um- weltspezifischen Einschränkungen (Natura 2000) a) FFH-Gebiete b) Vogelschutzrichtlinie			
Flächenstilllegung obligatorisch a) mit NR, Energiepflanzen b) ohne NR	5		
Flächenstilllegung freiwillig a) mit NR, Energiepflanzen b) ohne NR	5		
Agrarumweltmaßnahmen a) Extensive und ressourcenscho- nende Pflanzenerzeugung b) Einführung und Beibehaltung ei- ner extensiven u. ressourcen- schonenden Grünlandnutzung c) Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	5	5 1 1 1	

1 = nicht kombinierbar

2 = kombinierbar und Zahlung der höchsten Einzelpreise

3 = kombinierbar mit max. Fördersumme je ha

4 = kombinierbar mit max. Fördersumme je Betrieb

5 = kombinierbar mit vollständiger Kumulation der Prämie

Quelle: Eigene Erhebung.

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Berggebiet Gebiet zusammen	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	76.860	25.585	51.275	.	38.770
LF (03)	ha	77.288	26.035	51.254	.	38.440
Veränd. LF (03/99)	ha	428	450	-21	.	-330
Veränd. LF (03/99)	%	0,6	1,8	0,0	.	-0,9
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	2.066,0	736,0	1.330,0	.	966,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	1.806,0	650,0	1.156,0	.	843,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-260,0	-86,0	-174,0	.	-123,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-12,6	-11,7	-13,1	.	-12,7
LF je Betrieb (99)	ha	37,2	34,8	38,6	.	40,1
LF je Betrieb (03)	ha	42,8	40,1	44,3	.	45,6
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-13,6	-13,2	-13,7	.	-14,1
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-14,7	-11,3	-17,0	.	-10,6
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-22,0	-25,2	-20,0	.	-19,1
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	27,3	33,3	23,2	.	9,3
Anteil F-Betriebe (99)	%	36,7	31,0	39,9	.	38,5
Anteil F-Betriebe (03)	%	47,1	41,5	50,2	.	47,2
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	22,4	23,8	21,6	.	23,5
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	19,2	21,7	17,7	.	20,2
Anteil NE (99)	%	61,3	56,5	64,0	.	60,4
Anteil NE (03)	%	60,1	55,4	62,7	.	59,9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-182,0	-56,0	-126,0	.	-78,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-14,4	-13,5	-14,8	.	-13,4
DGL-Anteil (99)	%	48,2	41,1	51,8	.	49,1
DGL-Anteil (03)	%	50,7	42,9	54,7	.	51,5
Veränd. DGL (03/99)	ha	2.127	659	1.468	.	732
Veränd. DGL (03/99)	Veränd.	5,7	6,3	5,5	.	3,8
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,2	4,7	3,9	.	4,3
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,0	4,5	3,7	.	4,3
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-143	-43	-100	.	7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-4,4	-3,6	-4,9	.	0,4
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	71,4	67,8	73,1	.	72,4
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	67,6	64,2	69,4	.	67,2
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-3,8	-3,7	-3,8	.	-5,2
Veränd. der GV (03/99)	%	-5,3	-5,4	-5,2	.	-7,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-463	-49	-412	.	-350
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-3,4	-1,2	-4,2	.	-5,1
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-566	-110	-455	.	189
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-3,7	-2,1	-4,5	.	2,7
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-5.006	-2.141	-2.862	.	-1.912
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-16,1	-20,9	-13,7	.	-12,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	6.460	2.751	3.710	.	1.744
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	38,6	45,1	34,9	.	18,6
AKE (99)	Anzahl	2.453	1.072	1.380	.	1.091
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	2.408	1.052	1.355	.	1.043
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-45	-20	-25	.	-48
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-1,8	-1,9	-1,8	.	-4,4
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	27,2	30,8	24,7	.	26,5
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	25,8	32,0	21,6	.	23,4
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	3,2	4,2	2,7	.	2,8
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	3,1	4,0	2,6	.	2,7
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	1,2	1,1	1,2	.	0,9
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	46,1	46,2	46,1	.	47,2
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	20,8	36,6	19,2	.	19,1
Pachtflächenanteil (99)	%	66,8	66,0	67,2	.	66,9
Pachtpreis (99)	€/ha LF	78,2	99,7	67,0	.	69,5

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	759	228	531	.	159	372
F-Betriebe (03)	Anzahl	850	270	580	.	182	398
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	91	42	49	.	23	26
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	12,0	18,4	9,2	.	14,5	7,0
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	26,5	26,3	26,6	.	17,0	30,6
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	24,2	25,2	23,8	.	18,1	26,4
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	12,8	12,7	12,8	.	17,0	11,0
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	21,8	22,6	21,4	.	28,6	18,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	9,1	16,3	6,2	.	8,3	5,1
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	5,1	33,3	-7,3	.	0,0	-11,1
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-12,5	-21,3	-7,9	.	21,4	-13,3
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	145,0	200,0	126,7	.	166,7	116,7
Anteil NE (99)	%	61,5	60,1	62,1	.	73,0	57,5
Anteil NE (03)	%	61,2	59,6	61,9	.	68,7	58,8
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	53	24	29	.	9	20
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	11,3	17,5	8,8	.	7,8	9,3
Anteil Silomais an LF (99)	%	6,8	8,3	6,2	.	4,9	6,6
Anteil Silomais an LF (03)	%	6,2	7,4	5,8	.	3,3	6,7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	437	186	252	.	-17	268
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	22,1	27,8	19,3	.	-6,5	25,7
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	99,6	101,8	98,8	.	95,5	99,9
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	91,4	92,3	91,0	.	89,1	91,7
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-8,2	-9,5	-7,8	.	-6,4	-8,2
Veränd. der GV (03/99)	%	-8,3	-9,3	-7,9	.	-6,7	-8,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	798	597	202	.	96	107
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	13,5	40,5	4,6	.	6,5	3,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	1.130	587	542	.	222	321
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	26,4	51,7	17,2	.	21,9	15,1
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.494	-740	-753	.	319	-1.073
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-12,0	-19,8	-8,7	.	19,2	-15,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	8.957	3.056	5.900	.	1.561	4.339
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	134,9	176,7	120,2	.	132,6	116,2
AKE (99)	Anzahl	745	224	521	.	116	405
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	940	313	627	.	184	443
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	195	89	106	.	68	38
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	26,2	39,7	20,3	.	58,6	9,4
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	26,9	28,1	26,5	.	17,7	29,8
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	23,2	27,4	21,3	.	16,9	23,3
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,5	2,8	2,5	.	2,2	2,6
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,4	2,7	2,3	.	2,4	2,3
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	1,7	1,3	1,9	.	3,8	1,1
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	45,6	45,2	45,8	.	41,5	47,6
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	20,2	25,2	18,1	.	15,2	19,2
Pachtflächenanteil (99)	%	64,2	59,1	66,2	.	71,1	64,5
Pachtpreis (99)	€/ha LF	73,1	99,7	63,9	.	56,8	66,5

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 4: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Saarland 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	462	175	287	.	60	227
M-Betriebe (03)	Anzahl	346	141	205	.	35	170
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-116	-34	-82	.	-25	-57
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-25,1	-19,4	-28,6	.	-41,7	-25,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-26,0	-26,4	-25,7	.	-26,8	-25,4
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-25,0	-9,3	-36,1	.	-80,0	-21,7
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-15,8	-10,0	-18,9	.	-50,0	-15,2
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-43,8	0,0	-70,0	.	.	-70,0
Anteil NE (99)	%	77,3	73,7	79,4	.	90,0	76,7
Anteil NE (03)	%	73,4	68,8	76,6	.	91,4	73,5
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-103	-32	-71	.	-22	-49
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-28,9	-24,8	-31,1	.	-40,7	-28,2
Anteil Silomais an LF (99)	%	1,0	1,2	1,0	.	1,1	0,9
Anteil Silomais an LF (03)	%	0,7	1,0	0,6	.	.	0,6
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-71	-12	-59	.	.	-38
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-37,6	-15,4	-53,2	.	.	-42,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-634	-355	-280	.	-130	-150
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-16,4	-26,0	-11,2	.	-25,0	-7,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-464	114	-577	.	-604	27
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-9,4	5,6	-19,9	.	-80,5	1,3
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	297	315	-17	.	-244	226
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	5,0	16,4	-0,4	.	-45,2	6,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-1.435	-94	-1.341	.	.	-1.341
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-42,1	-7,5	-62,2	.	.	-62,2
AKE (99)	Anzahl	349	138	211	.	35	176
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	325	142	183	.	21	162
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-24	4	-28	.	-14	-14
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-6,9	2,9	-13,3	.	-40,0	-8,0
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	13,6	14,8	12,8	.	7,0	14,2
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	13,5	17,3	11,0	.	3,6	12,4
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,9	2,1	1,8	.	1,9	1,8
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,0	2,2	1,9	.	2,5	1,9

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 5: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für das gesamte Bundesland – Saarland

Schlüssel / Region	Zeit	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung						
		insgesamt	davon			Anteil in %		
			Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt	Landwirtschaftsfläche insgesamt	Waldfläche	Siedlungs- und Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche
		ha	ha	ha	ha	%	%	%
10 Saarland	2000-12	256.929	50.617	114.618	85.775	20,0	45,0	33,0
	1996-12	257.045	49.610	115.827	85.820	19,0	45,0	33,0

Quelle: Eigene Auswertung anhand der RegionStatdaten 1996 und 2000.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Saarland insgesamt

Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche							Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	davon	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe									Modu- lation
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonon: ¹⁾															
Betriebe insgesamt	998	41.917	14.885	-	-	-	-	2.586.856	1.294.315	-	775.525	517.016	2.592	61,7	173,8
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	998	41.917	14.885	-	-	-	-	2.586.856	1.294.315	-	775.525	517.016	2.592	61,7	173,8

1) Enthält Förderfälle aus den Vorjahren.

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Saarland sowie eigene Berechnungen.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Saarland insgesamt

Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche							Öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage		
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	davon	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe									Modu- lation
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen:															
Betriebe insgesamt	279	12.924	4.239	-	-	-	-	759.037	379.519	-	227.711	151.807	2.721	58,7	179,1
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	648	30.041	11.054	-	-	-	-	1.723.210	861.595	-	516.968	344.646	2.659	57,4	155,9
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	927	42.965	15.293	-	-	-	-	2.482.247	1.241.114	-	744.680	496.453	2.678	57,8	162,3

1) Enthält Förderfälle aus den Vorjahren.

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Saarland sowie eigene Berechnungen.

MB-Tabelle 8: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Saarland insgesamt

Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche							Öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage		
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	davon	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe									Modu- lation
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen															
Betriebe insgesamt	298	13.127	4.138	-	-	-	-	789.344	394.672	-	236.803	157.868	2.649	190,8	190,8
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete															
Betriebe insgesamt	708	30.483	10.904	-	-	-	-	1.833.062	916.531	-	549.918	366.612	2.589	168,1	168,1
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
NE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	1.006	43.610	15.042	-	-	-	-	2.622.406	1.311.203	-	786.721	524.480	2.607	60,1	174,3

1) Enthält Förderfälle aus den Vorjahren.

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Saarland sowie eigene Berechnungen.

MB-Tabelle 8a: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	= Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechnete LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	Bewirtschaftungsaufgaben nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaftet.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹⁾ - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 8a – Fortsetzung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1522)
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Saarland

		L	L	L	L	L	L	L	L	F	F
		LVZ<=35				LVZ<=35					
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	27	22	5	22	20	18	5	18	23	17
28 LF/Betrieb	ha	107,6	126,0	147,5	126,0	124,2	138,3	147,5	138,3	111,4	129,5
29 AF/Betrieb	ha	61,9	62,0	81,6	62,0	72,3	64,2	81,6	64,2	61,1	51,4
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	45,7	63,9	66,0	63,9	51,9	74,0	66,0	74,0	50,3	78,0
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	9,9	8,7	14,1	8,7	12,1	10,4	14,1	10,4	11,5	10,9
33 HFF/Betrieb	ha	50,2	67,1	73,4	67,1	57,0	77,6	73,4	77,6	55,6	82,0
36 Silomais/Betrieb	ha	8,0	7,4	13,7	7,4	10,5	9,0	13,7	9,0	9,2	9,3
37 Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	42,0	33,6	66,5	33,6	51,7	39,3	66,5	39,3	41,9	30,5
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	2,0	0,0	3,2	0,0	2,5	0,0	3,2	0,0	1,8	0,0
46 Brache/Betrieb	ha	0,2	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
47 AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	78,7	104,6	96,9	104,6	88,7	113,5	96,9	113,5	82,5	108,6
50 AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	33,0	40,6	31,0	40,6	36,8	39,5	31,0	39,5	32,1	30,5
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	42,5	50,7	44,7	50,7	41,8	53,5	44,7	53,5	45,2	60,3
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,3
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,9	12,4	8,9	12,4	10,6	11,7	8,9	11,7	10,2	11,6
63 Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	73,1	83,0	65,7	83,0	71,4	82,1	65,7	82,1	74,0	83,9
67 Anteil AF an LF	%	57,5	49,2	55,3	49,2	58,2	46,4	55,3	46,4	54,8	39,7
68 Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	66,8	76,9	60,8	76,9	65,3	76,6	60,8	76,6	68,4	79,2
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	63,1	61,5	59,1	61,5	62,3	61,4	59,1	61,4	60,8	58,5
75 Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	73,9	62,0	85,7	62,0	77,0	69,4	85,7	69,4	74,1	67,2
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,4	0,9	0,0	0,9	0,4	0,9	0,0	0,9	0,4	0,9
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	33,9	22,5	45,2	22,5	34,6	24,6	45,2	24,6	32,3	22,5
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	44,4	86,4	60,0	86,4	45,0	88,9	60,0	88,9	43,5	88,2
80 Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,4	13,6	20,0	13,6	10,0	16,7	20,0	16,7	8,7	17,6
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	81,5	86,4	80,0	86,4	90,0	88,9	80,0	88,9	78,3	82,4
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	51,9	63,6	60,0	63,6	45,0	66,7	60,0	66,7	60,9	82,4
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	7,4	9,1	0,0	9,1	5,0	11,1	0,0	11,1	8,7	5,9
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
92 VE/100 ha LF	VE	80,6	77,0	79,6	77,0	81,5	83,3	79,6	83,3	85,7	85,0
93 VE Milchkuehe/Betrieb	VE	31,4	35,6	56,8	35,6	40,6	42,1	56,8	42,1	36,8	45,9
94 VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	62,6	53,0	77,4	53,0	71,2	54,2	77,4	54,2	66,1	56,0
95 RGV/100 ha HFF	RGV	159,9	134,7	156,3	134,7	163,9	137,8	156,3	137,8	166,5	134,2
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.296	6.772	6.738	6.772	6.347	6.761	6.738	6.761	6.296	6.772
174 Milchleistung kg/HFF	kg	5.275	4.900	6.124	4.900	5.466	4.915	6.124	4.915	5.275	4.900
175 Getreideertrag/ha	dt	48,6	45,4	53,5	45,4	49,1	47,9	53,5	47,9	49,3	47,9
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,9	2,1	2,5	2,1	2,2	2,3	2,5	2,3	2,0	2,3
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,8	1,9	2,3	1,9	2,1	2,1	2,3	2,1	1,9	2,0
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	94,2	91,2	91,3	91,2	93,2	90,4	91,3	90,4	95,6	90,1
103 AK insgesamt/100 ha	AK	1,8	1,6	1,7	1,6	1,8	1,7	1,7	1,7	1,8	1,7
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	44,1	47,5	44,6	47,5	43,2	46,5	44,6	46,5	44,1	47,0
106 AZ/Betrieb	€	0	5.022	0	5.022	0	5.587	0	5.587	0	5.436
107 AZ/LF	€	0,0	39,9	0,0	39,9	0,0	40,4	0,0	40,4	0,0	42,0
217 AZ/AK	€	0	2.418	0	2.418	0	2.417	0	2.417	0	2.400
108 AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	48,0	0,0	48,0	0,0	49,2	0,0	49,2	0,0	50,1
112 AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	51,8	0,0	51,8	0,0	52,7	0,0	52,7	0,0	53,0
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.949	8.669	7.280	8.669	4.344	10.106	7.280	10.106	4.540	10.803
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	363,1	0,0	1.961,0	0,0	490,3	0,0	1.961,0	0,0	426,3	0,0
124 AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	4.268	4.320	6.741	4.320	4.268	4.320	6.741	4.320	4.268	4.320
126 Gewinn/Betrieb	€	33.724	31.606	67.131	31.606	42.830	37.997	67.131	37.997	38.014	34.552
127 Gewinn/LF	€	313	251	455	251	345	275	455	275	341	267
218 Gewinn/Familien-AK	€	18.735	16.635	29.188	16.635	20.395	18.094	29.188	18.094	20.008	17.276
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	33.724	26.584	67.131	26.584	42.830	32.410	67.131	32.410	38.014	29.117
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	€	313	211	455	211	345	234	455	234	341	225
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	40.533	38.099	78.836	38.099	51.445	46.247	78.836	46.247	44.747	43.147
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	377	302	534	302	414	335	534	335	402	333
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	21.292	18.341	31.038	18.341	23.226	20.011	31.038	20.011	22.619	19.052
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	6.529	12.211	7.577	12.211	6.726	7.284	7.577	7.284	4.991	11.690
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	40.252	43.817	74.708	43.817	49.555	45.281	74.708	45.281	43.006	46.243
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	24.815	24.251	52.468	24.251	31.533	23.654	52.468	23.654	26.544	24.746
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	45.761	49.553	59.541	49.553	52.210	54.499	59.541	54.499	48.053	53.265
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	12.037	17.946	-7.590	17.946	9.381	16.502	-7.590	16.502	10.039	18.713

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung

		L	L	L	L	L	L	L	L	F	F	
		LVZ<=35				LVZ<=35						
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	4.997	3.538	22.200	3.538	10.201	4.097	22.200	4.097	5.240	-2.783
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	7.751	4.505	34.774	4.505	12.634	4.855	34.774	4.855	8.963	4.049
22	Cash-flow II	€	62.054	80.208	85.115	80.208	75.567	85.678	85.115	85.678	65.304	64.283
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,8	0,0	3,8	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,7
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	15,9	0,0	15,9	0,0	14,7	0,0	14,7	0,0	15,7
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	11,5	0,0	11,5	0,0	12,3	0,0	12,3	0,0	11,8
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	20,7	0,0	20,7	0,0	23,6	0,0	23,6	0,0	22,0
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	11,6	0,0	11,6	0,0	10,8	0,0	10,8	0,0	11,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	11,8	0,0	11,8	0,0	11,9	0,0	11,9	0,0	12,9
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	28,8	0,0	28,8	0,0	28,4	0,0	28,4	0,0	27,3
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	96,3	118,5	74,8	118,5	86,0	108,9	74,8	108,9	88,8	106,5
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	80,1	86,8	63,7	86,8	71,6	79,8	63,7	79,8	75,5	75,7
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	57,9	0,0	57,9	0,0	55,3	0,0	55,3	0,0	50,3
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	54,2	0,0	54,2	0,0	51,6	0,0	51,6	0,0	47,0
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	3,8	0,0	3,8	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,7
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	3,8	0,0	3,8	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,7
163	Personalaufwand/LF	€	-48,2	-62,2	-50,6	-62,2	-52,4	-67,0	-50,6	-67,0	-47,3	-70,8
219	Personalaufwand/AK	€	-2.724	-3.773	-2.939	-3.773	-2.938	-4.009	-2.939	-4.009	-2.665	-4.047
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-25,9	-19,4	-26,6	-19,4	-26,9	-20,6	-26,6	-20,6	-23,7	-20,2
165	StBE/LF	€	889	890	1.046	890	968	929	1.046	929	929	951
166	StBE/Betrieb	€	95.600	112.105	154.357	112.105	120.164	128.377	154.357	128.377	103.531	123.057
177	LVZ/Betrieb	LVZ	37,7	33,3	24,9	33,3	37,2	32,9	24,9	32,9	37,6	34,2
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,3	1,5	1,4	1,5	1,4	1,6	1,4	1,6	1,3	1,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-4.696	-4.003	-7.327	-4.003	-5.686	-4.297	-7.327	-4.297	-4.464	-2.938
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-9.497	-9.192	-14.242	-9.192	-11.158	-10.610	-14.242	-10.610	-9.654	-8.719
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-92,6	-77,7	-99,2	-77,7	-93,7	-81,1	-99,2	-81,1	-90,3	-70,6
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-167,0	-169,4	-183,6	-169,4	-166,3	-187,1	-183,6	-187,1	-170,7	-192,0
171	PSM Aufwand/LF	€	-43,6	-31,8	-49,7	-31,8	-45,8	-31,1	-49,7	-31,1	-40,1	-22,7
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-82,6	-73,8	-94,5	-73,8	-84,8	-75,8	-94,5	-75,8	-78,9	-64,7
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	133,2	71,9	183,0	71,9	140,6	77,7	183,0	77,7	138,8	63,2
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	0,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	€	102,4	74,4	244,0	232,0	110,4	79,7	220,6	199,8	116,2	68,2
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	39,0	53,6	16,4	17,2	36,6	50,7	18,3	20,2	36,1	61,6
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	18,2	36,4	9,1	4,5	22,2	38,9	11,1	5,6	23,5	41,2
203	> 100 %	%	13,6	4,5	4,5	9,1	0,0	5,6	5,6	11,1	0,0	5,9
204	> 90 %	%	13,6	4,5	4,5	18,2	0,0	5,6	5,6	22,2	0,0	11,8
205	50 - 90 %	%	4,5	4,5	0,0	0,0	16,7	5,6	0,0	0,0	11,8	5,9
207	0 - 50 %	%	63,6	54,5	86,4	77,3	61,1	50,0	83,3	72,2	64,7	41,2
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	€	0	2.951	0	12.697	0	3.215	0	11.027	0	3.567
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	81,9	0,0	19,0	0,0	75,2	0,0	21,9	0,0	67,3
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	31,8	0,0	13,6	0,0	33,3	0,0	16,7	0,0	29,4
211	> 100 %	%	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	5,9
212	> 90 %	%	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	5,9
213	50 - 90 %	%	0,0	9,1	0,0	4,5	0,0	11,1	0,0	5,6	0,0	5,9
215	0 - 50 %	%	0,0	54,5	0,0	77,3	0,0	55,6	0,0	72,2	0,0	58,8

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 9a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0 % bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 10: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Saarland

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		LVZ<=35		bAZ		klG		100-200		100-200		
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
										F-MIRI	F-MIRI	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	5	17	23	6	23	11	12	11	15	15
28	LF/Betrieb	ha	147,5	129,5	111,4	126,3	111,4	131,2	136,2	131,6	105,1	134,1
29	AF/Betrieb	ha	81,6	51,4	61,1	42,1	61,1	56,5	76,4	54,5	53,0	50,3
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	66,0	78,0	50,3	84,0	50,3	74,7	59,8	77,0	52,1	83,8
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	14,1	10,9	11,5	8,4	11,5	12,3	12,5	13,1	14,2	12,0
33	HFF/Betrieb	ha	73,4	82,0	55,6	88,5	55,6	78,4	66,2	81,5	58,8	88,1
36	Silomais/Betrieb	ha	13,7	9,3	9,2	7,1	9,2	10,4	10,0	10,9	11,4	10,4
37	Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	66,5	30,5	41,9	16,9	41,9	38,0	53,1	36,6	33,6	29,5
44	Energiepfl.+NR auf stillgele.AF/Betrieb	ha	3,2	0,0	1,8	0,0	1,8	0,0	1,7	0,0	0,5	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	96,9	108,6	82,5	115,5	82,5	104,7	102,0	106,3	81,9	113,3
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	31,0	30,5	32,1	31,5	32,1	30,0	42,2	29,3	29,8	29,5
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	44,7	60,3	45,2	66,6	45,2	57,0	43,9	58,5	49,6	62,5
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	0,0	0,3	0,0	0,8	0,0	0,1	0,0	0,4	0,0	0,3
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	8,9	11,6	10,2	14,0	10,2	10,6	11,3	11,7	9,9	11,2
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	65,7	83,9	74,0	91,5	74,0	79,8	74,8	80,8	78,0	84,5
67	Anteil AF an LF	%	55,3	39,7	54,8	33,3	54,8	43,0	56,1	41,4	50,4	37,5
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	60,8	79,2	68,4	86,8	68,4	75,3	68,5	76,0	73,0	80,3
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	59,1	58,5	60,8	59,7	60,8	58,0	60,6	53,9	56,5	58,3
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	85,7	67,2	74,1	46,6	74,1	75,3	76,5	75,9	69,6	66,2
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,9	0,4	0,9	0,4	0,0	0,4	0,9	0,0	0,9
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	45,2	22,5	32,3	8,2	32,3	28,3	31,8	26,2	22,1	20,6
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	60,0	88,2	43,5	83,3	43,5	90,9	50,0	81,8	46,7	86,7
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	20,0	17,6	8,7	50,0	8,7	0,0	8,3	18,2	13,3	20,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	80,0	82,4	78,3	83,3	78,3	81,8	91,7	90,9	80,0	80,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	60,0	82,4	60,9	66,7	60,9	90,9	41,7	81,8	73,3	86,7
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	5,9	8,7	0,0	8,7	9,1	8,3	0,0	13,3	6,7
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
92	VE/100 ha LF	VE	79,6	85,0	85,7	76,0	85,7	89,8	85,4	89,4	104,0	89,1
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	56,8	45,9	36,8	39,0	36,8	49,3	47,9	49,4	42,8	51,9
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	77,4	56,0	66,1	44,1	66,1	62,9	72,3	60,6	72,8	58,9
95	RGV/100 ha HFF	RGV	156,3	134,2	166,5	108,4	166,5	150,1	170,1	144,2	181,6	135,7
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.738	6.772	6.296	6.927	6.296	6.709	6.013	6.834	6.419	6.772
174	Milchleistung kg/HFF	kg	6.124	4.900	5.275	4.449	5.275	5.117	4.910	5.815	6.091	4.900
175	Getreideertrag/ha	dt	53,5	47,9	49,3	47,5	49,3	48,1	50,9	48,6	47,6	47,9
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,5	2,3	2,0	1,9	2,0	2,5	2,3	2,4	2,0	2,4
101	Familien-AK /Betrieb	AK	2,3	2,0	1,9	1,8	1,9	2,2	2,2	2,1	1,9	2,1
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	91,3	90,1	95,6	96,5	95,6	87,5	96,4	87,7	96,3	89,5
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,7	1,7	1,8	1,5	1,8	1,9	1,7	1,9	1,9	1,8
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	44,6	47,0	44,1	45,7	44,1	47,7	44,8	46,5	44,7	45,7
106	AZ/Betrieb	€	0	5.436	0	6.202	0	5.018	0	5.756	0	5.638
107	AZ/LF	€	0,0	42,0	0,0	49,1	0,0	38,3	0,0	43,7	0,0	42,0
217	AZ/AK	€	0	2.400	0	3.293	0	2.029	0	2.354	0	2.389
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	50,1	0,0	53,7	0,0	47,9	0,0	54,1	0,0	49,8
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	53,0	0,0	56,6	0,0	50,8	0,0	57,6	0,0	52,3
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	7.280	10.803	4.540	11.148	4.540	10.615	5.318	10.223	4.739	11.271
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	1.961	0	426	0	426	0	817	0	0	0
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	6.741	4.320	4.268	4.320	4.268	0	6.741	2.467	4.268	4.320
126	Gewinn/Betrieb	€	67.131	34.552	38.014	30.576	38.014	36.721	45.543	42.613	39.074	34.868
127	Gewinn/LF	€	455	267	341	242	341	280	334	324	372	260
218	Gewinn/Familien-AK	€	29.188	17.276	20.008	16.987	20.008	16.692	20.701	20.292	20.565	16.604
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	67.131	29.117	38.014	24.374	38.014	31.703	45.543	36.858	39.074	29.230
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	455	225	341	193	341	242	334	280	372	218
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	78.836	43.147	44.747	33.775	44.747	48.259	55.839	52.311	45.207	44.745
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	534	333	402	268	402	368	410	398	430	334
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	31.038	19.052	22.619	17.934	22.619	19.517	24.017	21.391	22.604	18.960
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	7.577	11.690	4.991	14.109	4.991	10.371	7.497	5.706	3.293	11.239
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	74.708	46.243	43.006	44.686	43.006	47.092	53.039	48.319	42.367	46.107
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	52.468	24.746	26.544	15.808	26.544	29.621	36.045	22.947	26.202	23.144
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	59.541	53.265	48.053	48.659	48.053	55.778	55.062	56.045	49.916	55.015

MB-Tabelle 10 – Fortsetzung

		F		F		F		F		F		F		F-MIRI	F-MIRI
		LVZ<=35		bAZ				kIG							
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert					
nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja				
148	Diff. Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-7.590	18.713	10.039	18.082	10.039	19.057	9.519	13.432	10.842	20.147			
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	22.200	-2.783	5.240	-13.213	5.240	2.906	15.909	-2.212	668	-3.628			
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	34.774	4.049	8.963	779	8.963	5.833	17.598	8.917	8.408	3.498			
22	Cash-flow II	€	85.115	64.283	65.304	50.675	65.304	71.706	73.062	60.752	62.075	59.770			
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,7	0,0	5,3	0,0	3,1	0,0	3,5	0,0	3,6			
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	15,7	0,0	20,3	0,0	13,7	0,0	13,5	0,0	16,2			
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	11,8	0,0	13,9	0,0	10,7	0,0	11,9	0,0	12,2			
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	22,0	0,0	39,2	0,0	16,9	0,0	25,1	0,0	24,4			
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	11,2	0,0	15,5	0,0	9,4	0,0	9,9	0,0	11,2			
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	12,9	0,0	14,1	0,0	12,1	0,0	13,3	0,0	13,1			
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	27,3	0,0	26,6	0,0	27,8	0,0	29,2	0,0	27,2			
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	74,8	106,5	88,8	123,2	88,8	98,9	87,4	88,2	81,9	107,1			
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	63,7	75,7	75,5	94,2	75,5	68,2	71,3	64,7	70,8	74,2			
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	50,3	0,0	55,6	0,0	47,3	0,0	56,3	0,0	50,0			
162	Anteil AZBG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	47,0	0,0	46,6	0,0	47,3	0,0	53,9	0,0	46,5			
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	3,7	0,0	5,3	0,0	3,1	0,0	3,5	0,0	3,6			
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	3,7	0,0	5,3	0,0	3,1	0,0	3,5	0,0	3,6			
163	Personalaufwand/LF	€	-50,6	-70,8	-47,3	-24,8	-47,3	-95,1	-56,6	-78,8	-42,2	-74,5			
219	Personalaufwand/AK	€	-2.939	-4.047	-2.665	-1.663	-2.665	-5.045	-3.316	-4.240	-2.217	-4.234			
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-26,6	-20,2	-23,7	-15,9	-23,7	-22,4	-24,6	-21,4	-29,3	-21,0			
165	StBE/LF	€	1.046	951	929	803	929	1.028	978	1.012	1.021	992			
166	StBE/Betrieb	€	154.357	123.057	103.531	101.379	103.531	134.881	133.178	133.145	107.290	133.087			
177	LVZ/Betrieb	LVZ	24,9	34,2	37,6	32,6	37,6	35,0	34,7	35,0	37,8	34,4			
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,4	1,6	1,3	1,7	1,3	1,5	1,3	1,5	1,4	1,7			
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-7.327	-2.938	-4.464	-1.773	-4.464	-3.573	-5.421	-3.709	-3.447	-2.569			
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-14.242	-8.719	-9.654	-6.795	-9.654	-9.769	-11.884	-8.278	-8.446	-8.689			
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-99,2	-70,6	-90,3	-56,4	-90,3	-78,0	-91,9	-66,1	-84,2	-67,6			
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-183,6	-192,0	-170,7	-187,8	-170,7	-193,6	-171,0	-172,0	-175,0	-194,6			
171	PSM Aufwand/LF	€	-49,7	-22,7	-40,1	-14,0	-40,1	-27,2	-39,8	-28,2	-32,8	-19,2			
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-94,5	-64,7	-78,9	-49,0	-78,9	-70,8	-78,0	-77,0	-71,4	-57,6			
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	183,0	63,2	138,8	43,8	138,8	74,7	142,6	81,5	139,8	66,6			
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0,0	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0			
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	230,1	201,0	148,1	134,0	99,4	33,6	54,2	12,4	154,0	96,7			
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	18,3	20,9	33,2	36,6	38,5	114,0	80,6	352,4	27,3	43,4			
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	11,8	5,9	33,3	33,3	18,2	45,5	36,4	54,5	13,3	40,0			
203	> 100 %	%	5,9	11,8	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	9,1	6,7	0,0			
204	> 90 %	%	5,9	23,5	0,0	16,7	0,0	9,1	0,0	9,1	6,7	6,7			
205	50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	18,2	9,1	9,1	0,0	0,0	6,7			
207	0 - 50 %	%	82,4	70,6	66,7	50,0	63,6	36,4	54,5	36,4	80,0	46,7			
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	11.986	0	4.686	0	3.103	0	2.626	0	3.644			
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	20,0	0,0	70,3	0,0	65,4	0,0	89,6	0,0	65,6			
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	17,6	0,0	33,3	0,0	27,3	0,0	36,4	0,0	26,7			
211	> 100 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	9,1	0,0	6,7			
212	> 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	9,1	0,0	6,7			
213	50 - 90 %	%	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	6,7			
215	0 - 50 %	%	0,0	76,5	0,0	66,7	0,0	54,5	0,0	54,5	0,0	60,0			

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 9a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0 % bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 11: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Saarland

		F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F	F	F	F	
		bAZ		kIG		LVZ<=35		LVZ<=35		
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	15	6	15	9	5	6	5	11
28	LF/Betrieb	ha	105,1	126,3	105,1	139,4	147,5	126,3	147,5	131,2
29	AF/Betrieb	ha	53,0	42,1	53,0	55,7	81,6	42,1	81,6	56,5
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	52,1	84,0	52,1	83,6	66,0	84,0	66,0	74,7
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	14,2	8,4	14,2	14,4	14,1	8,4	14,1	12,3
33	HFF/Betrieb	ha	58,8	88,5	58,8	87,7	73,4	88,5	73,4	78,4
36	Silomais/Betrieb	ha	11,4	7,1	11,4	12,6	13,7	7,1	13,7	10,4
37	Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	33,6	16,9	33,6	38,0	66,5	16,9	66,5	38,0
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,5	0,0	0,5	0,0	3,2	0,0	3,2	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	81,9	115,5	81,9	111,9	96,9	115,5	96,9	104,7
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	29,8	31,5	29,8	28,2	31,0	31,5	31,0	30,0
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	49,6	66,6	49,6	60,0	44,7	66,6	44,7	57,0
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	0,0	0,8	0,0	0,1	0,0	0,8	0,0	0,1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,9	14,0	9,9	9,8	8,9	14,0	8,9	10,6
63	Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	78,0	91,5	78,0	80,3	65,7	91,5	65,7	79,8
67	Anteil AF an LF	%	50,4	33,3	50,4	40,0	55,3	33,3	55,3	43,0
68	Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	73,0	86,8	73,0	76,4	60,8	86,8	60,8	75,3
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	56,5	59,7	56,5	57,7	59,1	59,7	59,1	58,0
75	Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	69,6	46,6	69,6	75,6	85,7	46,6	85,7	75,3
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	1	0	0	0	1	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	22,1	8,2	22,1	26,8	45,2	8,2	45,2	28,3
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	46,7	83,3	46,7	88,9	60,0	83,3	60,0	90,9
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0	0	0	0	0	0	0	0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	13,3	50,0	13,3	0,0	20,0	50,0	20,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	80,0	83,3	80,0	77,8	80,0	83,3	80,0	81,8
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	73,3	66,7	73,3	100,0	60,0	66,7	60,0	90,9
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	13,3	0,0	13,3	11,1	0,0	0,0	0,0	9,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0	0	0	0	0	0	0	0
92	VE/100 ha LF	VE	104,0	76,0	104,0	97,0	79,6	76,0	79,6	89,8
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	42,8	39,0	42,8	59,9	56,8	39,0	56,8	49,3
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	72,8	44,1	72,8	68,3	77,4	44,1	77,4	62,9
95	RGV/100 ha HFF	RGV	181,6	108,4	181,6	154,0	156,3	108,4	156,3	150,1
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.419	6.927	6.419	6.709	6.738	6.927	6.738	6.709
174	Milchleistung kg/HFF	kg	6.091	4.449	6.091	5.117	6.124	4.449	6.124	5.117
175	Getreideertrag/ha	dt	47,6	47,5	47,6	48,1	53,5	47,5	53,5	48,1
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,0	1,9	2,0	2,7	2,5	1,9	2,5	2,5
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,9	1,8	1,9	2,3	2,3	1,8	2,3	2,2
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	96,3	96,5	96,3	86,7	91,3	96,5	91,3	87,5
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,9	1,5	1,9	1,9	1,7	1,5	1,7	1,9
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	44,7	45,7	44,7	45,8	44,6	45,7	44,6	47,7
106	AZ/Betrieb	€	0	6.202	0	5.262	0	6.202	0	5.018
107	AZ/LF	€	0,0	49,1	0,0	37,8	0,0	49,1	0,0	38,3
217	AZ/AK	€	0	3.293	0	1.973	0	3.293	0	2.029
108	AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	53,7	0,0	47,0	0,0	53,7	0,0	47,9
112	AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	€	0,0	56,6	0,0	49,5	0,0	56,6	0,0	50,8
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	4.739	11.148	4.739	11.353	7.280	11.148	7.280	10.615
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0	0	0	1.961	0	1.961	0
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	4.268	4.320	4.268	0	6.741	4.320	6.741	0
126	Gewinn/Betrieb	€	39.074	30.576	39.074	37.729	67.131	30.576	67.131	36.721
127	Gewinn/LF	€	372	242	372	271	455	242	455	280
218	Gewinn/Familien-AK	€	20.565	16.987	20.565	16.404	29.188	16.987	29.188	16.692
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	39.074	24.374	39.074	32.467	67.131	24.374	67.131	31.703
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	372	193	372	233	455	193	455	242
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	45.207	33.775	45.207	52.058	78.836	33.775	78.836	48.259
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	430	268	430	374	534	268	534	368
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	22.604	17.934	22.604	19.522	31.038	17.934	31.038	19.517
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	3.293	14.109	3.293	9.325	7.577	14.109	7.577	10.371
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	42.367	44.686	42.367	47.055	74.708	44.686	74.708	47.092
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	26.202	15.808	26.202	28.034	52.468	15.808	52.468	29.621
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	49.916	48.659	49.916	59.253	59.541	48.659	59.541	55.778

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung

		F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F	F	F	F	
		bAZ		klG		bAZ		klG		
				LVZ<=35		LVZ<=35				
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	668	-13.213	668	2.762	22.200	-13.213	22.200	2.906
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	8.408	779	8.408	5.311	34.774	779	34.774	5.833
22	Cash-flow II	€	62.075	50.675	62.075	65.833	85.115	50.675	85.115	71.706
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	5,3	0,0	2,9	0,0	5,3	0,0	3,1
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	20,3	0,0	13,9	0,0	20,3	0,0	13,7
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	13,9	0,0	11,2	0,0	13,9	0,0	10,7
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	39,2	0,0	18,8	0,0	39,2	0,0	16,9
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	15,5	0,0	9,2	0,0	15,5	0,0	9,4
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	14,1	0,0	12,4	0,0	14,1	0,0	12,1
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	26,6	0,0	27,7	0,0	26,6	0,0	27,8
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	81,9	123,2	81,9	98,5	74,8	123,2	74,8	98,9
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	70,8	94,2	70,8	64,8	63,7	94,2	63,7	68,2
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	55,6	0,0	46,4	0,0	55,6	0,0	47,3
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	46,6	0,0	46,4	0,0	46,6	0,0	47,3
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	5,3	0,0	2,9	0,0	5,3	0,0	3,1
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	5,3	0,0	2,9	0,0	5,3	0,0	3,1
163	Personalaufwand/LF	€	-42,2	-24,8	-42,2	-104,5	-50,6	-24,8	-50,6	-95,1
219	Personalaufwand/AK	€	-2.217	-1.663	-2.217	-5.461	-2.939	-1.663	-2.939	-5.045
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-29,3	-15,9	-29,3	-24,0	-26,6	-15,9	-26,6	-22,4
165	StBE/LF	€	1.021	803	1.021	1.107	1.046	803	1.046	1.028
166	StBE/Betrieb	€	107.290	101.379	107.290	154.226	154.357	101.379	154.357	134.881
177	LVZ/Betrieb	LVZ	37,8	32,6	37,8	35,6	24,9	32,6	24,9	35,0
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,4	1,7	1,4	1,7	1,4	1,7	1,4	1,5
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-3.447	-1.773	-3.447	-3.101	-7.327	-1.773	-7.327	-3.573
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-8.446	-6.795	-8.446	-9.952	-14.242	-6.795	-14.242	-9.769
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-84,2	-56,4	-84,2	-74,3	-99,2	-56,4	-99,2	-78,0
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-175,0	-187,8	-175,0	-197,9	-183,6	-187,8	-183,6	-193,6
171	PSM Aufwand/LF	€	-32,8	-14,0	-32,8	-22,2	-49,7	-14,0	-49,7	-27,2
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-71,4	-49,0	-71,4	-61,7	-94,5	-49,0	-94,5	-70,8
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	139,8	43,8	139,8	82,2	183,0	43,8	183,0	74,7
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	6,7	0,0	6,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	178,9	162,8	138,9	56,8	262,0	266,8	213,3	166,4
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	27,4	30,2	27,2	66,5	18,7	18,4	18,0	23,0
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	16,7	33,3	11,1	44,4	0,0	0,0	18,2	9,1
203	> 100 %	%	16,7	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0	18,2
204	> 90 %	%	16,7	16,7	0,0	0,0	16,7	16,7	0,0	27,3
205	50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0
207	0 - 50 %	%	66,7	50,0	88,9	44,4	83,3	83,3	81,8	63,6
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	4.670	0	3.082	0	13.104	0	11.521
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	70,5	0,0	64,0	0,0	25,1	0,0	17,6
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	33,3	0,0	22,2	0,0	33,3	0,0	9,1
211	> 100 %	%	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0
212	> 90 %	%	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0
213	50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	9,1
215	0 - 50 %	%	0,0	66,7	0,0	55,6	0,0	66,7	0,0	81,8

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 9a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0 % bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 12: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe ¹⁾		Förder- statis- tik ²⁾	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	5.021,9	-	2.606,8	-	-
AZ je geförd. LF	€	39,9	-	60,1	-	-
Anteil DGL an LF	%	50,7	42,5	-	54,7	42,9
LF je Betrieb	ha	126,0	107,6	-	44,3	40,1
GV/100 ha LF	Anzahl	77,0	80,6	-	69,4	64,2
Pachtpreis	€	71,9	133,2	-	67,0	99,7

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L), Wirtschaftsjahr 2003/04.

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 13: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderungen) ¹⁾
1.	1.1		1.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
Zuwendungs- zweck	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen	- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere be- langen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.				
2.	2.4		2.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
Gegenstand der Förderung	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.					

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - Sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Untern. beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen. 4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen. 4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den	4.1 keine 4.2 keine	4.1 keine 4.2 keine	4.1 keine 4.2 keine	4.1 keine 4.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraussetzun- gen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberrante nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Zielsetzung der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999²⁾ der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erz. von	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.1 Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonon" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	<p>5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen</p>					

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006		
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.2 -Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonon und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).					
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 keine	5.3.1 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung)1)	2002 bis 2005 (Veränderung)1)	2003 bis 2006 (Veränderung)1)	2004 bis 2007 (Veränderung)1)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hang- neigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hang- neigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im Übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
5.Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fort- setzung)		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - min- destens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - min- destens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unbe- rührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - min- destens jedoch 25 €- gezahlt werden Die in 5.2 genannten Rege- lungen bleiben hiervon unbe- rührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 7

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
						5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee- Luzerne-Gemisch, Lu- zerne, Acker gras, Wech- selgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine		
Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs-empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs-empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 250 € erreicht				
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 Zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.			

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 8

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 € 64.000 € , jedoch nicht mehr als 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. Betriebszusammenschlüsse , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV; Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV; Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zwei- felsfällen entscheiden die betref- fenden Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter ge- währt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen wird eine Erstaufforstungs- prämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grund- lage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Auf- forstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichs- zulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Aus- gleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstauffors- tungsprämie nach den Grundsät- zen für die Förderung forstwirt- schaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großviehein. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden,	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.
FAL-LR

